

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 14/1928 (1928)

Artikel: Kanton Baselstadt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-30597>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XII. Kanton Baselstadt.

1. Allgemeines.

I. Ordnung betreffend die Regelung des Religionsunterrichtes an den Primarschulen und den mittleren Schulen des Kantons Baselstadt.

(Vom Regierungsrat am 1. Juli 1927 genehmigt.)

Der Erziehungsrat des Kanton Baselstadt erläßt in Ausführung des § 45, Absatz 3, des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 (in der Fassung der durch Volksabstimmung vom 23./24. April 1921 gutgeheißenen Initiative) über die Regelung des Religionsunterrichtes an den Primarschulen und den mittleren Schulen folgende Ordnung:

§ 1. Die religiösen Gemeinschaften bezeichnen die Organe, die den Geschäftsverkehr mit den zuständigen Organen des Staates zu besorgen haben.

Für die staatlichen Behörden ist in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen das Erziehungsdepartement zuständig, soweit nicht durch diese Ordnung gewisse Kompetenzen unteren Amtsstellen vorbehalten werden.

§ 2. Den religiösen Gemeinschaften werden im Rahmen des normalen Schulpensums wöchentlich 2 Stunden für den Religionsunterricht zur Verfügung gestellt.

Die Religionsstunden werden in bezug auf ihre Einfügung in das Pensum den Unterrichtsfächern der Schulen gleichgestellt.

§ 3. Der Erziehungsrat ist befugt, hinsichtlich der Erteilung des Religionsunterrichtes durch staatlich angestellte Lehrer und Vikare mit dem üblichen Pensum, sowie hinsichtlich der Ansetzung des Religionsunterrichtes mit den religiösen Gemeinschaften besondere Abkommen abzuschließen. Solche Abkommen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 4. Den religiösen Gemeinschaften wird vom Staate die für den Religionsunterricht erforderliche Anzahl Schulräumlichkeiten unentgeltlich überlassen. In der unentgeltlichen Benützung der Schulräumlichkeiten ist der Verbrauch an Beleuchtung und Heizung inbegriffen.

§ 5. In jedem Schulhaus ist den religiösen Gemeinschaften ein bestimmter Platz zur Aufstellung von Kästen anzuweisen, in denen Anschauungsmaterial, Lehrmittel u. s. w. aufbewahrt werden können. Über die Aufstellung von Materialkästen haben sich die religiösen Gemeinschaften mit dem Schulvorsteher oder dem jeweiligen Stellvertreter des Schulvorstehers zu verständigen.

§ 6. Die von den religiösen Gemeinschaften beauftragten Organe haben sich jeweilen spätestens Ende Dezember hinsichtlich der Pensumsfestsetzung für das neue Schuljahr mit den Inspek-

toraten und Rektoraten in Verbindung zu setzen und ihre Vorschläge einzugeben.

§ 7. Zu Beginn jedes Schuljahres machen die Klassenlehrer den Schülern die nötigen Mitteilungen über die zeitliche und örtliche Ansetzung des Religionsunterrichtes.

Die Religionslehrer können die Namen der Schüler ihrer Konfession auf den Sekretariaten der Schulanstalten aus den Schülerlisten ausschreiben.

Es darf von den religiösen Gemeinschaften keinerlei Zwang auf die Schüler ausgeübt werden, um den Besuch des Religionsunterrichtes zu erreichen.

§ 8. Zu Beginn jedes Schuljahres teilen die religiösen Gemeinschaften den Schulvorstehern die Namen der Lehrer und Hilfskräfte mit, die den Religionsunterricht erteilen, ebenso die Namen der Delegierten, welche allenfalls den Unterricht zu inspizieren beauftragt sind.

§ 9. Alle Lehrkräfte des Religionsunterrichtes stehen während der Unterrichtszeit unter den Bestimmungen der Schulordnungen und der Ordnungen für die Lehrkräfte.

§ 10. Den mit der Erteilung des Religionsunterrichtes und mit Schulbesuchen beauftragten Organen der religiösen Gemeinschaften steht das Recht des ungehinderten Betretens der Schulhäuser lediglich für den genannten Zweck und die damit verbundenen notwendigen Vorbereitungsarbeiten zu.

§ 11. Ergeben sich zwischen den Schulvorstehern einerseits und den religiösen Gemeinschaften oder deren beauftragten Organen andererseits irgendwelche Anstände, so ist die streitige Angelegenheit in einem schriftlichen Bericht dem Erziehungsdepartement zu unterbreiten. Dieses entscheidet den Streitfall, vorbehaltlich eines allfälligen Rekurses an den Regierungsrat.

§ 12. Vorliegende Ordnung tritt auf den Beginn des Schuljahres 1928/29 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Baselstadt in Kraft.

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

2. Ordnung für die Maturitätsprüfungen im Kanton Baselstadt. (Vom Regierungsrat genehmigt am 14. Oktober 1927.)

Der Erziehungsrat hat in Ausführung des § 30 des Universitätsgesetzes vom 30. Januar 1866 und mit Rücksicht auf das Reglement für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom 20. Januar 1925 und die Verordnung über die Anerkennung von

Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat vom 20. Januar 1925 folgendes bestimmt:

A. Maturitätsprüfungen an den obern Schulen.

§ 1. Die Maturitätsprüfungen an den obern Schulen finden jeweilen am Schlusse des Kurses der obersten Klasse statt. Es werden zu denselben nur solche Kandidaten zugelassen, die das in der eidgenössischen Verordnung vorgeschriebene Alter haben und die während des ganzen letzten Jahreskurses regelmäßige Schüler waren. Über allfällige Ausnahmen entscheidet das Erziehungsdepartement auf Antrag der Schule.

§ 2. Die Prüfungen werden von den Aufsichtsbehörden (Inspektionen) der obern Schulen abgenommen. Jeder Fachprüfung wohnen zwei Experten bei, von denen der eine spezieller Fachexperte sein soll. Das Amt eines Experten wird vom Vorsteher des Erziehungsdepartements auf Vorschlag der Inspektion Mitgliedern der Inspektion der betreffenden Schule, Lehrern der obern Schulen, Dozenten der Universität oder weitem geeigneten Personen übertragen.

Die Lehrer der obersten Klasse wirken bei der Prüfung als Examinatoren mit.

Die Maturitätsprüfungsprogramme sind der kantonalen Maturitätskommission zur Überprüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

§ 3. Die Maturitätsprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- a) am Gymnasium: Deutsch, Französisch, Mathematik, Latein oder Griechisch;
- b) an der Realschule: Deutsch, Französisch, Mathematik, Physik oder darstellende Geometrie;
- c) an der Töchterschule: Deutsch, Französisch, Mathematik, Latein oder Englisch.

Bei dieser Prüfung ist im wesentlichen das Unterrichtpensum der zwei obersten Klassen zu berücksichtigen und mehr Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife als auf den Umfang der Kenntnisse zu legen.

§ 4. In den übrigen im Maturitätszeugnis aufzuführenden Fächern wird die Erfahrungsnote der Schule ins Maturitätszeugnis eingesetzt. Sie wird aus den Leistungsnoten der Quartalzeugnisse desjenigen Schuljahres, in dem der Fachunterricht abgeschlossen wurde, berechnet, wobei die Leistungsnoten des letzten Quartals doppelt gerechnet werden.

Diese Erfahrungsnoten werden bei der Erklärung der Reife berücksichtigt.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil.

§ 6. Schriftlich wird in den in § 3 erwähnten Fächern geprüft. Die Arbeiten bestehen für das Deutsche in einem Aufsatz, für das Lateinische in einer Übersetzung ins Lateinische oder aus dem Lateinischen, für das Griechische in einer Übersetzung in die Muttersprache, für die modernen Fremdsprachen in einer Übersetzung in die Fremdsprache oder in einer freien Arbeit, für die übrigen Fächer in der Lösung einiger Aufgaben, beziehungsweise in der Beantwortung bestimmter Fragen.

Die Themata für die schriftlichen Arbeiten werden auf Vorschlag des Examinators durch diesen und die Experten bestimmt. Vom Examinator als nötig erachtete Hilfen sind den Schülern vor Beginn der Arbeit mitzuteilen und nachher den Experten vorzulegen.

Für den deutschen Aufsatz wird eine Zeit von höchstens vier, für die übrigen Arbeiten von höchstens drei Stunden anberaumt.

Die schriftlichen Arbeiten werden unter unausgesetzter Aufsicht der Examinatoren angefertigt, nachher korrigiert und beurteilt und rechtzeitig den Experten zur Einsicht zugestellt.

§ 7. Mündlich wird in den in § 3 erwähnten Fächern geprüft.

Die mündliche Prüfung findet in Gruppen statt, deren Zahl von der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird; die Dauer einer Gruppenprüfung richtet sich nach der Zahl der zu prüfenden Schüler.

Die Wahl des Prüfungstoffes ist dem Examinator freigestellt.

Zu den mündlichen Prüfungen sind der Vorsteher des Erziehungsdepartements und die Mitglieder des Erziehungsrates einzuladen. Den Lehrern der Anstalt soll die Teilnahme an den mündlichen Prüfungen durch die Rektoren ermöglicht werden.

§ 8. Nach der Prüfung setzen der Examinator und die Experten gemeinsam aus dem Ergebnis der Prüfung einerseits und der Erfahrungsnote andererseits die endgültige Maturitätsfachnote fest; dabei soll die Erfahrungsnote angemessen in Berücksichtigung gezogen werden.

§ 9. Die ins Maturitätszeugnis einzusetzenden Fachnoten werden in einer vom Rektor der betreffenden Schulanstalt geleiteten gemeinsamen Sitzung der Aufsichtsbehörde, der Experten und der Examinatoren zusammengestellt. Auf Grund der festgestellten Noten und nach gemeinsamer Aussprache wird in jedem einzelnen Falle über die Erteilung oder Verweigerung des Maturitätszeugnisses Beschluß gefaßt.

§ 10. Die Fachnoten des Maturitätszeugnisses werden durch die Zahlen 6—1 ausgedrückt, wobei 6 die besten, 1 die geringsten Leistungen bezeichnet; halbe Noten sind nicht gestattet.

Das Zeugnis der Reife darf nicht erteilt werden, wenn die Summe aller Fachnoten bei neun Fächern weniger als 34, bei zehn Fächern weniger als 37 und bei elf Fächern weniger als 40 beträgt. Ferner schließen in den wissenschaftlichen Fächern eine Note 1, zwei Noten 2, zwei Noten 3 und eine Note 2, vier Noten unter 4 die Erteilung des Maturitätszeugnisses aus.

§ 11. Schüler, die das Maturitätszeugnis nicht erhalten haben, können entweder den letzten Jahreskurs der bisher besuchten Anstalt und am Schluß desselben die Maturitätsprüfung wiederholen, oder sich, jedoch frühestens nach Ablauf eines halben Jahres, zu einer von der eidgenössischen Maturitätskommission oder von der kantonalen Maturitätskommission veranstalteten Maturitätsprüfung melden.

§ 12. Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit führen zur sofortigen Rückweisung von der ganzen Prüfung oder zur Verweigerung des Maturitätszeugnisses.

Ein aus diesem Grunde abgewiesener Kandidat kann erst zu der folgenden ordentlichen Maturitätsprüfung wieder zugelassen werden. In besonders schweren Fällen kann durch den Vorsteher des Erziehungsdepartements auf Antrag der Aufsichtsbehörde Ausschließung für immer verfügt werden.

§ 13. Die Maturitätszeugnisse der hiesigen obern Schulen müssen folgende Angaben über den Geprüften enthalten:

- a) Name, Heimat, Geburtsdatum.
- b) Zeitpunkt des Eintritts in die Schule.
- c) Die Fachzensuren.

Die Beifügung einer Generalnote ist obligatorisch.

Die Maturitätszeugnisse tragen die Unterschriften des Vorstehers des Erziehungsdepartements, des Präsidenten der Aufsichtsbehörde und des Rektors der Anstalt.

Die Maturitätsausweise künftiger Mediziner sind nach den Vorschriften des Art. 27 der „Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat“ vom 20. Januar 1925 auszustellen.

§ 14. Die Lehrer der obern Schulen haben sich bei den Maturitätsprüfungen an den obern Schulen als Experten und Examinatoren ohne Anspruch auf Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der Entschädigung anderer bei den Schulprüfungen mitwirkender Examinatoren und Experten wird auf § 15, lit. f, verwiesen.

B. Maturitätsprüfungen für Kandidaten mit privater Vorbildung und Ergänzungsprüfungen.

§ 15. Für Kandidaten, welche die hiesigen obern Schulen nicht durchlaufen haben, sowie für Angehörige der theologischen, juristischen und philosophischen Fakultät, die einen für ihr Studium erforderlichen Maturitätsausweis nicht besitzen, werden jährlich zweimal, Ende März und Ende September, Maturitätsprüfungen beziehungsweise Ergänzungsprüfungen veranstaltet. Diese Prüfungen werden von der kantonalen Maturitätskommission abgenommen, welche aus den Rektoren und je zwei Lehrern der hiesigen obern Schulen besteht und mit ihrem Präsidenten vom Erziehungsrat auf die jeweilige Amtsdauer des Regierungsrates ernannt wird.

Für diese Maturitätsprüfungen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Maturitätskommission zeigt die Zeit der Abhaltung der Prüfung und den Termin der Anmeldung im Kantonsblatt an.
- b) Die Anmeldungen sind an den Präsidenten der Maturitätskommission zu richten. Es sind beizulegen: 1. ein Heimatschein, 2. ein Altersausweis, 3. möglichst vollzählige Zeugnisse über den zurückgelegten Bildungsgang.
- c) Die Kandidaten müssen vor dem 15. März beziehungsweise 15. September das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.
- d) Kandidaten der medizinischen Berufsarten und Kandidaten, die in die eidgenössische technische Hochschule einzutreten beabsichtigen, werden zu diesen Prüfungen nicht zugelassen.
- e) Kandidaten, die eine bis zur Universität führende Schule während des letzten Jahreskurses verlassen haben, sowie Bewerber, die an einer solchen Schule die Maturitätsprüfung nicht bestanden haben, werden erst ein halbes Jahr nach der Maturitätsprüfung jener Schulanstalt zugelassen. Kandidaten, die aus einer solchen Schule vor Beginn des letzten Jahreskurses ausgetreten sind, werden nach Ablauf der Zeit zugelassen, die zur Absolvierung sämtlicher Jahreskurse jener Schule noch nötig gewesen wäre.
- f) Die Prüfungsgebühr beträgt für Schweizer Fr. 60.—, für Ausländer Fr. 100.—, für eine Ergänzungsprüfung Fr. 15.—. Sie ist beim Sekretär des Erziehungsdepartements zu entrichten. Die Quittung ist bei Beginn der Prüfung vorzuweisen.

Das Nähere über die Entschädigungen der Examinatoren und Experten wird in einem auf Vorschlag der Maturitätskommission vom Erziehungsrat zu erlassenden Regulativ festgesetzt.

- g) Die Maturitätskommission bezeichnet die Examinatoren und Experten aus der Zahl ihrer Mitglieder und der Lehrer der hiesigen obern Schulen. Jeder Prüfung haben zwei Experten beizuwohnen.
- h) Für die Durchführung der Prüfungen sind die Anforderungen der Maturitätsprogramme des Reglements für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom 20. Januar 1925 maßgebend.
- i) Die Prüfungen werden nach drei verschiedenen Typen A. B. C. abgenommen und erstrecken sich auf folgende Fächer:
- | | | | |
|---------------------------------------|-----------|---------|----------|
| 1. Muttersprache ¹⁾ | | für Typ | A. B. C. |
| 2. zweite Landessprache | | „ „ | A. B. C. |
| 3. Lateinisch | | „ „ | A. B. |
| 4. Griechisch | | „ „ | A. |
| 5. dritte Landessprache oder Englisch | | „ „ | B. C. |
| 6. Geschichte | | „ „ | A. B. C. |
| 7. Geographie | | „ „ | A. B. C. |
| 8. Mathematik | | „ „ | A. B. C. |
| 9. darstellende Geometrie | | „ „ | C. |
| 10. Physik | | „ „ | A. B. C. |
| 11. Chemie | | „ „ | A. B. C. |
| 12. Naturgeschichte | | „ „ | A. B. C. |
| 13. Zeichnen | | „ „ | A. B. C. |
- k) In den Fächern 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9 wird schriftlich und mündlich, in den Fächern 6, 7, 10, 11, 12 nur mündlich, im Fache 13 nur schriftlich geprüft. Für den deutschen Aufsatz wird eine Zeit von höchstens 4, für die übrigen Arbeiten von höchstens 3 Stunden anberaumt.
- l) Für jedes Fach erhält der Kandidat eine besondere, in einer ganzen Zahl ausgedrückte Note nach folgender Bewertung: 6, 5, 4 sind die Noten für genügende, 3, 2, 1 die Noten für ungenügende Leistungen.
- m) Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit führen zur Zurückweisung von der Prüfung oder zur Verweigerung des Maturitätszeugnisses.
- n) Nach beendigter Prüfung stellt der Präsident der Maturitätskommission auf Grund der erteilten Noten und nach gemeinsamer Besprechung mit den Examinatoren und Experten, sowie nach Maßgabe der in § 10 genannten Bestimmungen fest, ob die Prüfung bestanden ist oder nicht.
- o) Ein Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich zu einer 2. Prüfung anmelden, jedoch frühestens in einem

¹⁾ Deutsch oder Französisch oder Italienisch.

halben Jahr, dabei wird ihm die Prüfung in den Fächern erlassen, in denen er bei der 1. Prüfung mindestens die Note 5 erhalten hat. Die Noten 5 und 6 der ersten Prüfung werden ihm bei der zweiten angerechnet, sofern er sich auf einen Termin anmeldet, der höchstens zwei Jahre hinter der ersten Prüfung liegt. Für die zweite Prüfung hat er die volle Prüfungsgebühr zu entrichten. Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet; dies gilt auch für Ergänzungsprüfungen.

- p) Von der Maturitätsprüfung können durch die Maturitätskommission diejenigen ganz oder teilweise befreit werden, welche ein Maturitätszeugnis einer auswärtigen Anstalt vorlegen, das den Anforderungen des § 1 dieser Ordnung vollständig oder größtenteils entspricht.
- q) Die von der Maturitätskommission ausgestellten Maturitätszeugnisse tragen die Unterschrift ihres Präsidenten und ihres Schreibers.
- r) Die Maturitätskommission entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.
- s) Die Maturitätskommission erstattet jedes Jahr Bericht an das Erziehungsdepartement.

§ 16. Für die Behandlung von Beschwerden gegen die in §§ 2 und 15 dieser Ordnung genannte Prüfungskommission ist der Vorsteher des Erziehungsdepartements zuständig. Es wird jedoch nur dann auf eine Beschwerde eingetreten, wenn sie innert 14 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides schriftlich eingereicht wird.

C. Schlußbestimmungen.

§ 17. Durch die vorliegende Ordnung wird die „Ordnung für die Maturitätsprüfungen“ vom 23. Dezember 1910 aufgehoben.

Die neue Ordnung tritt vorläufig im Sinne eines Provisoriums auf den 15. Oktober 1927 in Kraft und Wirksamkeit.

3. Universität.

3. Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes über das Universitätsgut und die Sammlungen und Anstalten der Universität vom 16. Oktober 1919. (Vom 8. Dezember 1927.)

4. Beschluß des Erziehungsrates betreffend Abänderung der „Ordnung für die Studierenden der Universität Basel“ vom 27. März 1890. (Vom 5. August 1927.)

Der Erziehungsrat hat am 4. Juli 1927 auf den Bericht und Antrag der Kuratel der Universität folgendes beschlossen:

In der „Ordnung für die Studierenden der Universität Basel“ vom 27. März 1890 wird der § 4 durch folgenden Zusatz ergänzt, der als Alinea 2 eingefügt wird:

„Außerdem sind bei jeder Immatrikulation Fr. 3.—Kanzleigebühr zugunsten der laufenden Einnahmen der Universität zu entrichten.“

Der Beschluß tritt auf den Beginn des Wintersemesters 1927/28 in Kraft und Wirksamkeit.

4. Lehrerschaft aller Stufen.

5. Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts an Primarschulen. (Vom Regierungsrat genehmigt am 30. April 1927.)

In Ausführung von § 28 des Lehrerbildungsgesetzes vom 16. März 1922 erläßt der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt folgendes Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts an Primarschulen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Prüfungen haben die Aufgabe, festzustellen, ob der Bewerber¹⁾ den Kurs zur Ausbildung von Primarlehrern¹⁾ am Kantonalen Lehrerseminar mit Erfolg besucht hat und theoretisch und praktisch zur selbständigen Erteilung des Primarunterrichts befähigt ist.

§ 2. Die Prüfungen finden jährlich beim Abschluß eines Ausbildungskurses des Seminars statt.

§ 3. Es werden nur solche Bewerber zugelassen, die den Seminarkurs in der durch das Lehrerbildungsgesetz und die Seminarordnung bestimmten Weise besucht haben.

§ 4. Die Prüfungen stehen unter der Leitung eines vom Erziehungsrat gewählten siebengliedrigen Prüfungsausschusses.

Die Durchführung der Prüfungen geschieht unter der unmittelbaren Leitung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses.

§ 5. Die Prüfungen umfassen folgende Gebiete:

1. Unterrichtspraxis.
2. Psychologie und allgemeine Pädagogik.
3. Geschichte der Pädagogik.
4. Allgemeine und spezielle Unterrichtslehre.
5. Schulgesundheitslehre.
6. Deutsch.
7. Heimatkunde.
8. Schreiben.

¹⁾ Wo im vorliegenden Reglement von Lehrern, Bewerbern oder Kandidaten gesprochen wird, sind darunter Angehörige beider Geschlechter verstanden.

9. Zeichnen.
10. Handfertigkeit.
11. Turnen.
12. Gesang.
13. Instrumentalspiel (Violine oder Klavier).

§ 6. Die Prüfungen zerfallen in drei Gruppen: eine mündliche, eine schriftliche und eine praktische Prüfung.

- a) Eine mündliche Prüfung findet statt in Deutsch, in den drei pädagogischen Gebieten (§ 5, 2—4), in Schulgesundheitslehre und Heimatkunde. Die Kandidaten werden dabei in Gruppen von vier bis sechs während je einer Stunde geprüft.
- b) Die schriftliche Prüfung besteht in einem deutschen Aufsatz, für welchen drei allgemeine und zwei pädagogische Themata zur Auswahl gestellt werden. Den Kandidaten wird zur Abfassung der Examenarbeit ein Zeitraum von 4 Stunden eingeräumt.
- c) Eine praktische Prüfung findet statt in Unterrichtspraxis, Schreiben, Zeichnen, Turnen, Gesang, Instrumentalspiel und Handfertigkeit.

Die Prüfung in Unterrichtspraxis besteht in der Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts während 2 Stunden in einer Primarklasse der Übungsschule. Die Zuteilung der Klasse und der Unterrichtsaufgaben hat 3 Tage vor der Prüfung zu erfolgen. Die schriftliche Präparation ist am Tage vorher dem Examinator abzugeben.

Die Prüfung in Schreiben, Zeichnen, Turnen und Gesang besteht in der Durchführung einer 2 Tage vorher bezeichneten Lektion in einer Klasse der Übungsschule, in welche sich zwei bis drei Kandidaten teilen können, sowie in einem für alle gemeinsamen einstündigen Examen über ihre persönliche Fertigkeit. Dabei kann auch die Beantwortung von Fragen aus der Theorie und Methodik verlangt werden.

Im Instrumentalspiel werden je zwei bis vier Kandidaten zusammen während einer Stunde geprüft; für die Durchführung einer praktischen Aufgabe in Handfertigkeit werden ihnen vier Stunden zur Verfügung gestellt.

§ 7. Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel bei der Prüfung zieht die Ungültigkeit der Prüfung nach sich.

§ 8. Die Prüfungsergebnisse werden durch Ziffern von 6—1 ausgedrückt. 6—4 sind genügende, 3—1 ungenügende Noten. Zwischennoten werden nicht erteilt.

Im allgemeinen wird in jeder einzelnen Prüfung die Note durch den Examinator nach Besprechung mit dem Delegierten des Prüfungsausschusses festgestellt. Dabei ist die Erfahrungsnote des Seminarkurses auf Grund der Semesterausweise des Kandidaten angemessen zu berücksichtigen. Den Prüfungslektionen können, mit beratender Stimme bei der Notengebung, auch der Fachlehrer der Klasse, in der diese erteilt werden, der Methodiklehrer und der Seminardirektor beiwohnen.

In Deutsch wird auf Grund der Einzelnoten in der mündlichen und schriftlichen Prüfung eine Gesamtnote bestimmt. Das Ergebnis der Probelektionen in Schreiben, Zeichnen, Turnen und Gesang wird bei Feststellung der Note für Unterrichtspraxis berücksichtigt. Eine besondere Note in diesen Fächern taxiert die persönliche Fachtüchtigkeit des Kandidaten.

§ 9. Wenn der Durchschnitt sämtlicher Zensuren eines Kandidaten die Zahl 4 nicht erreicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; ebenso wenn er in Unterrichtspraxis eine ungenügende, in den drei pädagogischen Fächern und Deutsch mehr als eine ungenügende Note oder in den übrigen Fächern mehr als zwei ungenügende Noten hat.

§ 10. Der Prüfungsausschuß erstattet dem Erziehungsdepartement über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfungen einen schriftlichen Bericht. Dem Kandidaten kann auf seinen Wunsch ein schriftlicher Auszug aus dem Bericht mitgeteilt werden.

§ 11. Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten das Primarlehrerdiplom; in diesem sind die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Fächern eingetragen.

Das Diplom wird vom Vorsteher des Erziehungsdepartements, vom Direktor des Kantonalen Lehrerseminars und vom Präsidenten und Sekretär des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 12. Das Diplom berechtigt erst dann zur Bewerbung um eine Lehrstelle in den Kantonen Baselstadt oder Baselland, wenn der Diplomierte während sechs Wochen zusammenhängenden Unterricht an einer öffentlichen Primarschule dieses Kantons erteilt hat, und zwar unter Aufsicht eines vom Erziehungsdepartement Baselstadt im Einverständnis mit den zuständigen Schulbehörden damit beauftragten festangestellten Lehrers. Über diese Probezeit ist dem Diplomierten ein ausführliches Zeugnis auszustellen.

§ 13. Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können einen Ausweis verlangen, welcher die Zensurierung in den einzelnen Fächern enthalten soll. Sie können sich bei

der Durchführung einer nächsten ordentlichen Prüfung wieder anmelden. Dabei entscheidet der Prüfungsausschuß über eventuelle Dispensation von der Prüfung in einzelnen Fächern.

Ebenso können sich Kandidaten, deren Prüfung als ungültig erklärt worden ist, weil sie unerlaubte Hilfsmittel benützt haben, zu einer zweiten Prüfung melden.

Ein drittes Mal wird ein Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen.

§ 14. Wegen Verletzung der Vorschriften über das Prüfungsverfahren können die Geprüften binnen 14 Tagen nach dem Examen Rekurs an den Erziehungsrat ergreifen.

§ 15. Das Nähere über die von den Kandidaten zu entrichtende Prüfungsgebühr und die Entschädigungen der Prüfungsleiter und Examinatoren, sowie des Sekretärs des Prüfungsausschusses wird durch eine auf den Antrag des Erziehungsdepartements vom Regierungsrat zu erlassende Verordnung bestimmt.

II. Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern.

§ 16. 1. *Unterrichtspraxis.*

Fähigkeit, den gesamten Unterricht an einer Primarschulklasse nach methodischen und allgemein erzieherischen Grundsätzen und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen selbständig vorzubereiten und durchzuführen.

2. *Psychologie.*

Elemente der Psychologie im Umfang der obligatorischen Vorlesungen.

Allgemeine Pädagogik.

Das Ziel der Erziehung. Allgemeine Methodik und Methodik der Teilziele.

3. *Geschichte der Pädagogik.*

Entwicklung von Erziehung und Unterricht in ihrem Zusammenhang mit der allgemeinen Kulturentwicklung, insbesondere von der Reformation bis zur Gegenwart.

4. *Allgemeine Unterrichtslehre.*

Fähigkeit, Fragen des Unterrichts in bezug auf die Stellung und Aufgabe des Lehrers und des Schülers, sowie in bezug auf die Bedeutung und Gliederung des Unterrichtsstoffes methodisch zu erörtern, und eigene Ansichten darüber aus der Praxis zu begründen. Bekanntschaft mit den Hauptströmungen der Gegenwart in diesem Gebiet.

Spezielle Unterrichtslehre (Methodik).

Kenntnis und Anwendungsmöglichkeiten der führenden Methoden in Sprechen, Lesen, Aufsatz und Rechnen nach Zweck, Ziel und Altersstufen der Primarschule.

5. Schulgesundheitslehre.

Hygienische Grundsätze für den Bau von Schulhäusern, die Ausmessungen der Schulzimmer und ihre innere Einrichtung. Unterrichtshygiene, die sogenannten Schulkrankheiten. Infektionskrankheiten bei Schulkindern. Wirkungskreis des Schularztes und Verhältnis des Schularztes zum Lehrer. Bedeutung von Spiel und Sport für die Gesundheit der Schulkinder. Zahnpflege. Erste Hilfe bei Unfällen.

6. Deutsch.

Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck eigener und in der Wiedergabe und Erörterung fremder Gedanken. Kenntnis der HAUPTERSCHEINUNGEN des Sprachlebens. Verständnis für sprachliche Probleme (Laut-, Wort-, Satz- und Stillehre, Verhältnis von Dialekt und Schriftsprache). Kenntnis der Hauptwerke und Persönlichkeiten der deutschen Literatur, namentlich der klassischen und neuern Zeit.

7. Heimatkunde.

Fähigkeit, zu einem im voraus gegebenen Thema (Basel und Umgebung) eine aus Exkursion und Verarbeitung im Schulzimmer bestehende Lehreinheit vorzubereiten.

8. Schreiben.

Kenntnis der Schriftentwicklung auf der Stufe des Primarunterrichts (entwicklungsgemäßes Verfahren), Beherrschung der Technik der Redisfeder, der Breitfeder und (bis zur allgemeinen Einführung der neuen Schrift) auch der Technik der Spitzfeder und der Kreidetechnik. Vorweisung selbst ausgeführter Arbeiten.

Befähigung zur Erteilung des Schreibunterrichts an Primarschulen.

9. Zeichnen.

Kenntnis der schematischen und erscheinungsgemäßen Darstellungsweise des Schülers. Fähigkeit, auf der Stufe des Primarunterrichts bildgemäße Darstellung planmäßig zu entwickeln.

Vorweisung selbst ausgeführter Arbeiten.

Befähigung zur Erteilung des Zeichenunterrichts an Primarschulen.

10. Handfertigkeit.

Herstellen eines einfachen Gegenstandes aus Karton.
Arbeiten am Sandkasten: Lösen einer Aufgabe aus dem Gesamtunterricht.

Formen eines Gegenstandes aus Ton.

11. Turnen.

Kenntnis der Ziele des Turnunterrichts, des Übungsstoffes und der Methodik.

Fertigkeit in den Freiübungen, Geräteübungen, volkstümlichen Übungen und Spielen.

Befähigung zur Erteilung des Turnunterrichts an Primarschulen.

12. Gesang.

Kenntnis der wichtigsten Grundsätze der Erziehung der Kinderstimme, der Phonetik und Aussprache. Fähigkeit, ein vorher bezeichnetes Lied von volkstümlichem Charakter vorzutragen; Kenntnis des Wesentlichsten aus der Intervallenlehre, der Harmonielehre und der Rhythmik.

Einige Fertigkeiten im Primavista-Gesang.

Befähigung zur Erteilung des Gesangunterrichts an Primarschulen.

13. Instrumentalspiel.

Befähigung zum Vortrag eines vorher bezeichneten leichten Violin- oder Klavierstückes.

III. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 17. Durch dieses Reglement wird das Reglement für die Prüfung von Primarlehrern und -lehrerinnen vom 15. März 1894 (mit den Abänderungen vom 25. Juni 1909 und 24. Juni 1919) aufgehoben.

§ 18. Das vorliegende Reglement wird mit sofortiger Wirksamkeit vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren provisorisch in Kraft gesetzt.

6. Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts an mittleren und oberen Schulen. (Vom Regierungsrat am 26. April 1927 genehmigt.)

In Ausführung von § 28 des Lehrerbildungsgesetzes vom 16. März 1922 erläßt der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt folgendes Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts an mittleren und oberen Schulen:

I. TEIL.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Prüfungen haben die Aufgabe festzustellen, ob das Fachstudium und die pädagogische Ausbildung den Bewerber zur Ausübung des Lehramts an einer mittleren oder oberen Schule befähigen.

Für die Unterscheidung der mittleren und oberen Schule ist im allgemeinen das Gesetz maßgebend. Die kantonale Handelsschule, die Allgemeine Gewerbeschule und die Frauenarbeitsschule gelten als obere Schulen; doch bleiben die besonderen Vorschriften über die Vorbildung der Fachlehrer an diesen Anstalten vorbehalten.

§ 2. Die Prüfungen zerfallen in:

1. Fachprüfungen zur Erwerbung des Mittellehrerdiploms, des Oberlehrerdiploms oder des Fachlehrerdiploms.
2. Pädagogische Prüfungen zur Erwerbung des Mittellehrer- und Oberlehrerdiploms oder des Fachlehrerdiploms.
3. Ergänzungsprüfungen.¹⁾

§ 3. Die Fachprüfungen finden jährlich zweimal zu Beginn jedes Universitätssemesters statt. Der Kandidat hat sie in den von ihm gewählten Fächern in der Regel gleichzeitig abzulegen. Nur bei besondern Verhältnissen kann auf ein begründetes Gesuch hin eine Trennung gestattet werden. Die Zulassung zu einer Fachprüfung zur Erwerbung des Mittellehrerdiploms erfolgt frühestens nach 6, diejenige zur Erwerbung des Oberlehrerdiploms frühestens nach 9 Semestern. Die Zulassungsbestimmungen für eine Fachprüfung zur Erwerbung des Fachlehrerdiploms werden durch besondere Reglemente festgesetzt. Der Bewerber muß in jedem Fall wenigstens zwei Semester an der Universität oder einer Fachschule in Basel studiert haben.

Die pädagogischen Prüfungen zur Erwerbung des Mittel- oder des Oberlehrerdiploms oder zur Erwerbung des Fachlehrerdiploms finden ebenfalls jährlich zweimal und zwar unmittelbar vor Be-

¹⁾ Das Lehrerbildungsgesetz bestimmt: § 18, Alinea 2: Kandidaten, die nicht Deutsch als Prüfungsfach gewählt haben, müssen am Seminar einen Kurs für deutsche Sprache besuchen, der durch eine Prüfung abzuschließen ist. § 18, Alinea 3: Die Kandidaten für das Lehramt an mittleren Schulen haben an einem Kurs für Schreiben, Stenographie, Turnen oder Knabenhandarbeit teilzunehmen. § 24, Alinea 4: Bei den Prüfungen für Lehrer an mittleren und Lehrer an oberen Schulen ist die den Kurs für deutsche Sprache abschließende Prüfung obligatorisch für alle Kandidaten, die nicht Deutsch als Prüfungsfach gewählt haben. § 24, Alinea 5: Mittellehrer haben sich außerdem in mindestens einem der Fächer Schreiben, Stenographie, Turnen oder Knabenhandarbeit prüfen zu lassen.

ginn der Frühlings- und der Herbstferien statt. Sie sind nach Abschluß eines einjährigen Seminarkurses im Basler Lehrerseminar abzulegen. Dieser kann frühestens nach drei Studiensemestern begonnen werden. Der Umfang der für die verschiedenen Lehrerkategorien obligatorischen Kurse des Seminars wird durch die Studienpläne bestimmt.

Die Ergänzungsprüfungen werden unabhängig von den übrigen Prüfungen jeweilen beim Abschluß entsprechender Kurse am Lehrerseminar abgehalten.

§ 4. Die Anmeldungen zu den Prüfungen sind bis zum 1. Februar, beziehungsweise 1. August schriftlich dem Präsidenten des Prüfungsausschusses einzureichen. Dieser macht den Zeitpunkt der Abhaltung der Prüfungen bekannt. Für die Ergänzungsprüfungen bedarf es keiner besondern Anmeldung.

Der Anmeldung ist beizulegen:

1. Ein Lebenslauf.
2. Ein Maturitätszeugnis oder ein diesem gleichwertiger Ausweis über abgeschlossene Mittelschulbildung oder ein Primarlehrerpatent; für Oberlehrer-Fachprüfungen der sprachlich-historischen Abteilung außerdem ein Ausweis über Lateinmaturität.
3. Nachweis von Fachstudien in dem nach § 3 erforderlichen Umfang.
4. Bei einer Prüfung in modernen Fremdsprachen für mittlere Schulen Nachweis über je einen wenigstens dreimonatigen, für die oberen Schulen über je einen wenigstens fünfmonatigen Aufenthalt in den entsprechenden fremden Sprachgebieten.
5. Für die pädagogischen Prüfungen ein Ausweis über den ordnungsmäßigen Besuch des obligatorischen Seminarkurses.

Meldet sich ein Kandidat zu einer 2. Prüfung (§ 19, Abs. 1), so hat er lediglich ein kurz gehaltenes Anmeldungsschreiben einzureichen.

§ 5. Im Anmeldungsschreiben hat der Bewerber anzugeben:

1. Die Schulstufe, für die er ein Diplom erwerben will.
2. Für das Fachexamen die Fächer, in denen er sich der Prüfung zu unterziehen wünscht, und ferner bei einer Prüfung für die oberen Schulen die Hauptfächer.
3. Für das pädagogische Examen die zwei Fächer, in denen er eine Probelektion halten will (§ 12, Abs. 3.)

§ 6. Die Fachprüfungen und die pädagogischen Prüfungen stehen unter Leitung eines vom Erziehungsrat gewählten Prüfungsausschusses. Dieser bezeichnet aus dem Kreis seiner Mit-

gliedert die einzelnen Prüfungsleiter und aus seiner Mitte, aus dem Lehrkörper der Universität der Lehrerbildungsanstalt oder der übrigen Schulen die Examinatoren.

§ 7. Der Prüfungsausschuß entscheidet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Zulassung zur Prüfung und über die Dispensation von einzelnen Fächern (§ 20). Gegen diese Entscheide kann binnen 14 Tagen nach deren Zustellung an den Kandidaten Rekurs an den Erziehungsrat ergriffen werden. Ebenso kann wegen Verletzung der Vorschriften über das Prüfungsverfahren innerhalb der gleichen Frist an diese Instanz rekurriert werden.

§ 8. Die Ergänzungsprüfungen werden von den Leitern der betreffenden Kurse unter Beisein eines durch den Prüfungsausschuß ernannten Experten abgenommen.

§ 9. Der Prüfungsausschuß stellt die in § 18 genannten Ausweise und Diplome aus.

Die Diplome werden vom Vorsteher des Erziehungsdepartements, vom Direktor des kantonalen Lehrerseminars und vom Präsidenten und Sekretär des Prüfungsausschusses unterschrieben. Die Ausweise werden nur vom Präsidenten des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 10. Die Fachprüfungen umfassen folgende Fächer:

1. Wissenschaftliche Fächer der sprachlich-historischen Abteilung:
Deutsch, Latein, Griechisch, Französisch, Italienisch, Englisch, Geschichte (allgemeine und Schweizergeschichte), Geographie.
2. Wissenschaftliche Fächer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung:
Mathematik, Physik, Chemie, Botanik und Zoologie, Geographie, Mineralogie und Geologie.
Botanik und Zoologie gelten für die Unterstufe zusammen als ein Examenfach, für die Oberstufe als zwei Fächer. Mineralogie und Geologie gelten nur für die Oberstufe und zwar zusammen als ein Examenfach.
3. Gesang, Zeichnen, Schreiben, Stenographie, Turnen, Knabenhandarbeit und andere Fächer der beruflichen Bildungsanstalten, für welche eine Fachprüfung für mittlere und obere Schulen eingerichtet wird.

Die pädagogischen Prüfungen erstrecken sich über die in den Seminarkursen behandelten Gebiete der Pädagogik und auf die praktisch-pädagogische Eignung des Kandidaten.

Die Ergänzungsprüfungen umfassen die Fächer:

Deutsch, Schreiben, Stenographie, Turnen und Knabenhandarbeit.

§ 11. Die Zusammenstellung der Prüfungsfächer hat mit Rücksicht auf ihre innere Verwandtschaft und ihre Verwendbarkeit im Schulunterricht zu erfolgen. Im besondern gelten, vorbehältlich der im § 20 vorgesehenen Ausnahmefälle, folgende Bestimmungen:

1. Der Bewerber um ein Diplom eines Lehrers an mittleren Schulen (§ 10, Ziffern 1 und 2) hat sich einer Prüfung in drei Fächern zu unterziehen. Statt eines dritten wissenschaftlichen Faches kann auch Gesang oder Zeichnen gewählt werden.
2. Der Bewerber um ein Diplom eines Lehrers an oberen Schulen (§ 10, Ziffern 1 und 2) hat, wenn er Inhaber des entsprechenden Diploms für mittlere Schulen ist, die Prüfung nur in zwei Fächern zu bestehen. Andernfalls hat er drei Prüfungsfächer zu bezeichnen, wovon er eines als Nebenfach wählt. In diesem werden nur die Anforderungen für das Mittellehrerdiplom gestellt.
3. Der Bewerber um ein Diplom eines Fachlehrers an mittleren und oberen Schulen (§ 10, Ziffer 3) hat in der Fachprüfung die Prüfungsanforderungen in seinem Spezialfach und den damit zusammenhängenden Disziplinen zu erfüllen. Es werden hiefür besondere Prüfungsreglemente aufgestellt.
4. Außerdem ist die Prüfung in Pädagogik für alle Bewerber um das Patent eines Mittellehrers, Oberlehrers oder eines Fachlehrers an mittleren und oberen Schulen obligatorisch.

§ 12. Die Fachprüfungen in den in den Ziffern 1 und 2 des § 10 genannten Fächern bestehen aus je einer schriftlichen Klausur- oder Laboratoriumsarbeit und aus einer mündlichen Prüfung. Bei einer Prüfung für obere Schulen tritt an die Stelle der Klausurarbeit in dem vom Kandidaten gewählten Hauptfach eine größere Hausarbeit.

Die Fachprüfungen in den in Ziffer 3 des § 10 genannten Fächern bestehen aus je einer theoretischen und einer praktischen Prüfung. Diese sind an der von den Behörden bezeichneten Bildungsanstalt abzulegen (siehe spezielle Reglemente).

Die pädagogischen Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen Klausurarbeit, einer mündlichen Prüfung und 1—2 Probelektionen in Fächern des Fachexamens.

Die Ergänzungsprüfungen sind mündlicher, schriftlicher oder praktischer Art.

§ 13. Für die Klausur- oder Laboratoriumsarbeit sind in jedem Fach vier Stunden einzuräumen. Dem Bewerber sind mehrere Themata zur Auswahl vorzulegen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jedes Fach eine Stunde bei einem Kandidaten, wenn zwei Kandidaten zu prüfen sind $1\frac{1}{2}$ Stunden, bei gleichzeitiger Prüfung von drei Kandidaten zwei Stunden.

§ 14. Die Probelektionen sind in Klassen der Schulstufe zu erteilen, für welche die Fachprüfungen abgelegt werden. Das Thema wird dem Bewerber einige Tage vorher durch den Seminar- direktor nach Vereinbarung mit dem Klassenlehrer, dem Methodik- lehrer des betreffenden Faches und dem Examinator mitgeteilt. Den Lektionen wohnen außer dem Delegierten des Prüfungsaus- schusses und dem Examinator auch der Methodiklehrer und, auf seinen Wunsch, der wissenschaftliche Vertreter des betreffenden Faches bei; die beiden letzteren haben bei der Notenerteilung be- ratende Stimme.

§ 15. Die Hausarbeit im wissenschaftlichen Hauptfach des Oberlehrerexamens soll eine wissenschaftliche Frage in selbstän- digen Auffassung behandeln. Bei modernen Fremdsprachen soll sie in der fremden, bei Latein oder Griechisch in lateinischer Sprache abgefaßt werden. Das Thema für die Hausarbeit wird dem Kandidaten nach der Anmeldung vom Fachvertreter bekannt gegeben; für ihre Fertigstellung wird eine Frist von acht Wochen gewährt.

Der Übergabe der Hausarbeit an den Präsidenten des Prü- fungsausschusses ist eine Erklärung darüber beizulegen, daß sie selbständig und ohne andere als die angegebenen Hilfsmittel abge- faßt worden ist. Fällt die Hausarbeit ungenügend aus, so kann der Kandidat nicht zur weiteren Prüfung zugelassen werden.

§ 16. Die Prüfungsergebnisse werden von den Examinatoren durch Ziffern von 6—1 ausgedrückt, wobei 6 die beste, 1 die geringste Leistung bezeichnet. Zwischennoten werden nicht erteilt.

Bedeutung der Noten:

6 = sehr gut

3 = ungenügend

5 = gut

2 = gering

4 = genügend

1 = sehr gering.

In den Fachprüfungen und in den Ergänzungsprüfungen wird unter Berücksichtigung des mündlichen und schriftlichen (prak- tischen) Examens eine Note erteilt, in der Pädagogik werden zwei Noten erteilt, wovon die eine das Ergebnis der theoretischen, die andere das der praktischen Prüfung ausdrückt.

§ 17. Über das Prüfungsergebnis in jedem Fach wird dem Prüfungsausschuß vom Examinator ein kurzer schriftlicher Bericht

erstattet, der auch vom Prüfungsleiter zu unterzeichnen ist. Auf Wunsch wird dem Geprüften dessen Inhalt mitgeteilt.

§ 18. Es werden folgende Diplome erteilt:

- a) Für Lehrfächer aus dem Gebiete der in den Ziffern 1 und 2 des § 10 genannten Fächer (eventuell mit Einschluß von Gesang und Zeichnen): Das Diplom eines Lehrers an mittleren Schulen (Mittellehrerdiplom); das Diplom eines Lehrers an oberen Schulen (Oberlehrerdiplom).
- b) Für Lehrfächer aus dem Gebiet der in Ziffer 3 des § 10 genannten Fächer: Das Diplom eines Fachlehrers an mittleren und oberen Schulen (Fachlehrerdiplom).

Die Diplome werden erst erteilt, wenn der Bewerber alle in §§ 2 und 11 genannten Prüfungen, soweit sie für ihn in Betracht kommen, bestanden hat. Das Diplom enthält außer den Noten in Pädagogik und in den freigewählten Prüfungsfächern auch die Noten in den erforderlichen Ergänzungsfächern.

Wenn der Durchschnitt sämtlicher Zensuren oder derjenigen der Fach- und pädagogischen Prüfungen die Zahl 3,5 nicht übersteigt, so kann der Bewerber kein Diplom erhalten; ebenso, wenn der Durchschnitt der Noten in theoretischer und praktischer Pädagogik geringer ist als 4.

Wer nicht alle Prüfungen abgelegt hat, kann für die bestandenenen einen Ausweis verlangen.

§ 19. Kandidaten, die eine Prüfung nicht bestanden haben, können sich zu einer zweiten Prüfung melden. Der Prüfungsausschuß entscheidet in diesem Falle über allfällige Dispensation in einzelnen Fächern.

Nachprüfungen zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses in einzelnen Fächern sind Inhabern des Diploms gestattet.

§ 20. Fachprüfungen, die vor andern Behörden in Basel oder auswärts bestanden wurden, können bei Erfüllung der in §§ 3 und 4 genannten Bedingungen angerechnet werden. Der Kandidat hat hierfür ein besonderes schriftliches Gesuch an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dieser beschließt in jedem einzelnen Fall über die Möglichkeit und den Umfang der Anrechnung. Er macht seinen Entscheid davon abhängig, ob das betreffende Examen als gleichwertig und als gut bestanden zu betrachten sei.

Hat der Bewerber das Basler Primarlehrerpatent oder der Bewerber für das Oberlehrerdiplom das Mittellehrerdiplom erworben, so hat er in Pädagogik nur noch eine mündliche Prüfung über Methodik abzulegen und die vorgeschriebenen Probelektionen zu halten.

Für die Gewährung weitergehender Erleichterungen an besonders qualifizierte Fachleute ist nach Einholung eines Gutachtens des Prüfungsausschusses das Erziehungsdepartement zuständig.

§ 21. Das Nähere über die von den Kandidaten zu entrichtenden Prüfungsgebühren und die Entschädigungen der Prüfungsleiter und Examinatoren, sowie des Sekretärs des Prüfungsausschusses wird durch eine auf den Antrag des Erziehungsrates vom Regierungsrat zu erlassende Verordnung bestimmt.

II. TEIL.

Spezielle Bestimmungen.

1. Anforderungen in den Fachprüfungen.

a) für das Mittellehrerdiplom.

§ 22. Kenntnis des Mittelhochdeutschen und Fähigkeit, einen leichtern Schriftsteller dieser Periode zu übersetzen. Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung des Neuhochdeutschen, sowie der Hauptmerkmale des Schweizerdeutschen. Bekanntschaft mit den Grundzügen der allgemeinen Phonetik, der deutschen Verslehre und Stilistik, sowie der wesentlichen Erscheinungen der Volkskunde. Vertrautheit mit den wichtigsten Denkmälern der Literatur, insbesondere den Klassikern und den namhaftesten Dichtern des 19. Jahrhunderts auf Grund eigener Lektüre. Überblick über die Geschichte der Literatur, namentlich der neuern.

Deutsche
Sprache und
Literatur.

Die Klausurarbeit besteht aus der Bearbeitung eines leichtern Themas aus der neuern Literaturgeschichte oder aus der Sprachgeschichte.

§ 23. Fähigkeit, leichtere Stellen aus den in der Schule gebräuchlichen Schriftstellern ex tempore zu übersetzen, schwierigere sich methodisch nach den grammatischen, stilistischen und metrischen Erscheinungen zurechtzulegen. Belesenheit in den Schriftstellern der untern, sowie ein hinreichendes Maß von Kenntnissen in denen der obern Schulstufe. Bekanntschaft mit der Literaturgeschichte und der Sprachgeschichte, sowie den Realien, soweit diese für die Unterstufe in Betracht kommen.

Lateinische
Sprache und
Literatur.

Die Klausurarbeit besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Lateinische ohne Hilfsmittel.

§ 24. Fähigkeit, leichtere Stellen aus den in der Schule gebräuchlichen Schriftstellern zu übersetzen, schwierigere sich methodisch nach den grammatischen, stilistischen und metrischen Erscheinungen zurechtzulegen, Belesenheit in den wichtigsten in

Griechische
Sprache und
Literatur.

der Schule gebräuchlichen Autoren. Kenntnis des homerischen, attischen und jonischen Dialekts. Bekanntschaft mit der Literaturgeschichte und der Sprachgeschichte, sowie den Realien, soweit sie für die Unterstufe in Betracht kommen.

Die Klausurarbeit besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Griechische ohne Hilfsmittel.

Fran-
zösische
Sprache und
Literatur.

§ 25. Kenntnis der Phonetik und Grammatik der neufranzösischen Sprache. Verständnis für historische Auffassung sprachlicher Erscheinungen. Fertigkeit im Sprechen. Sicherheit im Wortschatz der Umgangssprache. Fähigkeit, einen leichtern Text lautlich korrekt und sinngemäß zu lesen, zu übersetzen und französisch zu erläutern. Überblick über die Geschichte der neuern Literatur. Eingehende Kenntnis einzelner Hauptwerke.

Die Klausurarbeit besteht aus einer Übersetzung in die Fremdsprache und einem Aufsatz.

Italienische
Sprache und
Literatur.

§ 26. Kenntnis der Phonetik und Grammatik der neitalienischen Sprache. Verständnis für historische Auffassung sprachlicher Erscheinungen. Fertigkeit im Sprechen. Sicherheit im Wortschatz der Umgangssprache. Fähigkeit, einen leichtern Text lautlich korrekt und sinngemäß zu lesen, zu übersetzen und italienisch zu erläutern. Überblick über die Geschichte der neuern Literatur. Eingehende Kenntnis einzelner Hauptwerke.

Die Klausurarbeit besteht aus einer Übersetzung in die Fremdsprache und einem Aufsatz.

Englische
Sprache und
Literatur.

§ 27. Kenntnis der Phonetik und Grammatik der neuenglischen Sprache. Fertigkeit im Sprechen. Sicherheit im Wortschatz der Umgangssprache. Fertigkeit, einen leichtern Text lautlich korrekt und sinngemäß zu lesen, zu übersetzen und englisch zu erläutern. Überblick über die Geschichte der Literatur vom 16.—19. Jahrhundert. Eingehende Kenntnis einzelner Hauptwerke. Überblick über Landeskunde: Geschichte, Geographie, Verfassung, Kolonialwesen.

Die Klausurarbeit besteht aus einer Übersetzung in die Fremdsprache und einem Aufsatz.

Geschichte.

§ 28. Kenntnis der allgemeinen und der schweizerischen Geschichte mit Ausblicken auf Kultur-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte. Bekanntschaft mit den Hauptwerken und den Hauptquellen der Geschichtsliteratur.

Für die Klausurarbeit werden den Bewerbern eine Anzahl von Themata aus der allgemeinen und aus der schweizerischen Geschichte vorgelegt.

Mathematik.

§ 29. Sichere Kenntnis der elementaren Mathematik. Elemente der Differential- und Integralrechnung. Projektionslehre und analytische Geometrie.

§ 30. Kenntnis der Experimentalphysik und der einfachsten Meßmethoden. Vertrautheit mit der Anwendung elementarer Mathematik bei der Behandlung physikalischer Aufgaben. Physik.

§ 31. Kenntnis der Experimentalchemie und der Elemente der physikalischen Chemie. Fähigkeit, einfache Analysen und chemische Demonstrationsversuche auszuführen, wobei das Hauptgewicht auf die biologisch-technisch-volkswirtschaftliche Seite zu legen ist. Chemie.

§ 32. *Botanik*: Kenntnis der häufig vorkommenden einheimischen Phanerogamen und makroskopisch erkennbaren Kryptogamen und ihrer Stellung im Pflanzensystem. Genaue Kenntnis der Morphologie und allgemeine Kenntnis der Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Botanik und Zoologie.

Zoologie: Eingehende Kenntnis der Haupttypen des Tierreichs nach Anatomie und Systematik. Hauptlinien der vergleichenden Anatomie der Wirbeltiere. Vertrautheit mit den Ergebnissen und den Methoden der experimentellen Zoologie. Zusammensetzung der Fauna der Schweiz. Lebensweise und Vorkommen ihrer hauptsächlichsten Vertreter. Fähigkeit, einen Tierkörper am Objekt zu erläutern und zootomische Präparate anzufertigen.

§ 33. Übersichtliche Kenntnis der natürlichen Landschaften und der politischen Gliederung der Erde. Kenntnis der Grundbegriffe der mathematisch-physischen Geographie, sowie der Anthropogeographie. Genaue Kenntnis der Landeskunde der Schweiz, sowie der Elemente der Wirtschaftskunde der Schweiz. Übung im Kartenlesen und Fertigkeit im Gebrauch geographischer Lehrmittel. Geographie.

b) für das Oberlehrerdiplom.

§ 34. Kenntnis der Elemente des Gotischen und der Entwicklungsstufen des Deutschen vom Althochdeutschen bis zur Neuzeit, sowie der Hauptmerkmale des Schweizerdeutschen. Bekanntschaft mit den Grundzügen der allgemeinen Phonetik, der deutschen Verslehre und der Stilistik. Vertrautheit mit den bedeutenderen Denkmälern der Literatur von den ältesten Zeiten an auf Grund eigener Lektüre. Kenntnis der Geschichte der deutschen Literatur und ihrer Beziehungen zur allgemeinen Geisteskultur. Deutsche Sprache und Literatur.

Für die Klausurarbeit werden in der Regel fünf Themata zur Wahl gestellt, und zwar vier aus der Literatur- und eines aus der Sprachgeschichte.

§ 35. Ausgedehnte Belesenheit in den Klassikern, besonders in den für die Schule in Betracht kommenden Schriftstellern. Fähigkeit, leichtere Stellen ex tempore zu übersetzen, schwierigere sich nach den grammatischen, stilistischen und metrischen Erschei- Lateinische Sprache und Literatur.

nungen methodisch zurechtzulegen. Bekanntschaft mit der Literaturgeschichte, allgemeine Kenntniss der politischen Geschichte, der Geschichte der Kunst, sowie der Altertümer, soweit diese Gebiete zu einem vollen Verständnis der Hauptschriftsteller in Betracht kommen. Vertrautheit mit den Ergebnissen der historisch-vergleichenden Grammatik.

Die Klausurarbeiten sind:

1. Übersetzung eines deutschen Textes ins Lateinische.
2. Übersetzen eines lateinischen Textes aus einem für die obere Schulstufe in Betracht kommenden Schriftsteller. Hilfsmittel dürfen nicht verwendet werden.

Griechische Sprache und Literatur. § 36. Ausgedehnte Belesenheit in den Klassikern, besonders in den für die Schule in Betracht kommenden Schriftstellern. Fähigkeit, leichtere Stellen ex tempore zu übersetzen, schwierigere sich nach den grammatischen, stilistischen und metrischen Erscheinungen methodisch zurechtzulegen. Bekanntschaft mit der Literaturgeschichte. Kenntniss der politischen Geschichte, Geschichte der Kunst, Philosophie und Religion, sowie der Altertümer, soweit diese Gebiete zu einem vollen Verständnis der Hauptschriftsteller in Betracht kommen. Vertrautheit mit den Ergebnissen der historisch-vergleichenden Grammatik.

Die Klausurarbeiten sind:

1. Übersetzung eines deutschen oder lateinischen Textes ins Griechische.
2. Übersetzung eines griechischen Textes aus einem für die obere Schulstufe in Betracht kommenden Schriftsteller. Hilfsmittel dürfen nicht verwendet werden.

Französische Sprache und Literatur. § 37. Übersetzung, sowie sprachliche und literarische Interpretation eines alt-, mittel- oder neufranzösischen Textes. Gewandtheit und Korrektheit im mündlichen Gebrauch der Fremdsprache. Eingehende Kenntniss der Syntax und Phonetik des Neufranzösischen. In Phonetik wird der Bewerber nur geprüft, wenn er nicht im Besitze des Diploms für die Unterstufe ist. Kenntniss der historischen Grammatik (Lautlehre, Formenlehre, Wortbildung und Syntax). Kenntniss der Literaturgeschichte von den Anfängen bis in die Neuzeit. Eingehende Kenntniss der wichtigsten Werke jeder Periode, Verständnis für ideengeschichtliche Zusammenhänge.

Die Klausurarbeit besteht aus einer Übersetzung in die Fremdsprache und aus einem Aufsatz über einen Gegenstand aus der Literatur- oder Sprachgeschichte.

Italienische Sprache und Literatur. § 38. Übersetzung, sowie sprachliche und literarische Interpretation eines neu- oder altitalienischen Textes. Gewandtheit und

Korrektheit im mündlichen Gebrauch der Fremdsprache. Eingehende Kenntnis der Phonetik und Syntax des Neuitalienischen. In Phonetik wird der Bewerber nur geprüft, wenn er nicht im Besitz des Diploms für die Unterstufe ist. Historische Grammatik (Laut- und Formenlehre). Grundzüge der historischen, sowie der ideengeschichtlichen Entwicklung Italiens. Eingehende Kenntnis der wichtigsten Werke jeder Periode.

Die Klausurarbeit besteht aus einer Übersetzung in die Fremdsprache und aus einem Aufsatz über einen Gegenstand aus der Literatur- oder Sprachgeschichte.

§ 39. Übersetzung, sowie sprachliche und literarische Interpretation eines neu-, alt- oder mittelenglischen Textes. Gewandtheit und Korrektheit im mündlichen Gebrauch des Englischen. Eingehende Kenntnis der neuenglischen Phonetik und Syntax. In Phonetik wird der Bewerber nur geprüft, wenn er nicht im Besitze des Diploms der Unterstufe ist. Historische Grammatik (Laut- und Formenlehre). Grundzüge der Literaturgeschichte. Eingehende Kenntnis der wichtigsten Werke jeder Periode. Überblick über Landeskunde: Geschichte, Geographie, Verfassung, Kolonialwesen.

Englische Sprache und Literatur.

Die Klausurarbeit besteht aus einer Übersetzung in die Fremdsprache und aus einem Aufsatz über einen Gegenstand aus der Literatur- oder Sprachgeschichte.

§ 40. Eingehende Kenntnis der allgemeinen und der schweizerischen Geschichte in Verbindung mit Kultur-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte. Vertrautheit mit Quellen des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit, wenigstens für einzelne Epochen, nebst der Fähigkeit, mittelhochdeutsche, lateinische und französische Quellen im Urtext zu lesen. Übung in methodischer Anwendung der Quellenkritik und in der Ausnützung der geschichtswissenschaftlichen Hilfsmittel.

Geschichte.

Für die Klausurarbeit werden in der Regel fünf Themata aus der allgemeinen und aus der schweizerischen Geschichte zur Wahl gestellt.

§ 41. Vertiefte Kenntnisse in den für die untere Stufe aufgeführten Disziplinen und deren Anwendungen auf Geometrie und Mechanik. Darstellende und synthetische Geometrie. Elemente der Funktionentheorie.

Mathematik.

§ 42. Vertrautheit mit den Grundlagen der Experimentalphysik und Fähigkeit, physikalische Messungen und Demonstrationen selbständig auszuführen. Übersicht über die Grundlagen der theoretischen Physik mit Einschluß der analytischen Mechanik und Fertigkeit in der Lösung einfacher Aufgaben der Theorie.

Physik.

- Chemie.** § 43. Genaue Kenntnis der Experimentalchemie; gründliche wissenschaftliche Ausbildung in qualitativer und quantitativer Analyse. Genaue Kenntnis der chemischen Systematik und Fähigkeit der Ableitung von Gesetzmäßigkeiten aus experimentellen Daten. Kenntnis der wichtigsten physikalisch-chemischen Meßmethoden und Fähigkeit, einfache organische Präparate darzustellen.
- Mineralogie und Geologie.** § 44. Kenntnis der Kristallographie. Bekanntschaft mit den physikalischen und chemischen Eigenschaften der Mineralien, der Art ihres Vorkommens und ihrer Verwendung. Kenntnis der wichtigsten eurptiven und sedimentären Gesteinsarten, sowie ihres Auftretens und ihrer Entwicklung. Bekanntschaft mit den wichtigsten mineralogischen und petrographischen Untersuchungsmethoden. Vertrautheit mit den geologischen und petrographischen Formationen, den Leitfossilien und den Grundbegriffen der allgemeinen Geologie (innere und äußere Dynamik).
- Botanik.** § 45. Kenntnis der einheimischen Phanerogamen (einschließlich ihrer Blütenbiologie) und Kryptogamen und ihrer Stellung im Pflanzensystem. Verbreitung und Geschichte der Schweizerflora in den Grundzügen. Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Fähigkeit, mikroskopische Präparate herzustellen und zu erläutern, sowie die einfachen Grundversuche der Pflanzenphysiologie durchzuführen und zu erklären.
- Zoologie.** § 46. Genaue Kenntnis der Haupttypen des Tierreiches in systematischer, anatomischer, physiologischer und biologischer Hinsicht. Die wichtigeren Tatsachen der vergleichenden Anatomie und der Entwicklungsgeschichte der großen Tierstämme. Grundzüge der experimentellen Tierphysiologie und Vererbungslehre. Kenntnis der hauptsächlichsten biologischen Theorien. Übersicht über die geographische Verbreitung der Tiere, sowie über die Zusammensetzung und Herkunft der Schweizerfauna. Fähigkeit, einen Tierkörper am Objekt zu demonstrieren, sowie mikroskopische und zootomische Präparate herzustellen.
- Geographie.** § 47. Genaue Kenntnis der natürlichen Landschaften und der politischen Gliederung der Erde. Vertrautheit mit den mathematischen und anthropogeographischen Grundlagen der Länderkunde und mit den wirtschaftsgeographischen Verhältnissen der Erde. Eingehende Kenntnis der Landeskunde der Schweiz. Fertigkeit im Kartenlesen, Kenntnis der gebräuchlichsten Kartenprojektionen und Fertigkeit im Gebrauch von geographischen Lehrmitteln. Übung im Beschreiben von Landschaften.

c) für das Fachlehrerdiplom.

(Siehe spezielle Reglemente.)

2. Anforderungen in der pädagogischen Prüfung.

a) für das Mittel- und das Oberlehrerdiplom.

§ 48. Kenntnis der Geschichte der Pädagogik in ihren Grundzügen. Ausweis über die Lektüre einiger pädagogischer Hauptschriften verschiedener Autoren. Systematische Pädagogik und allgemeine Methodik, spezielle Methodik von zwei Unterrichtsfächern. Kenntnis der Elemente der Psychologie. Pädagogik.

Für die Klausurarbeit werden dem Bewerber eine Anzahl Themata zur Auswahl vorgelegt. 1—2 Probelektionen vor der Klasse, deren Thema dem Bewerber einige Tage vor der Abhaltung mitgeteilt wird.

b) für das Fachlehrerdiplom.

(Siehe spezielle Reglemente.)

3. Anforderungen in den Ergänzungsprüfungen.

(Siehe den Lehrplan der Seminarkurse.)

III. TEIL.

Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 49. Durch dieses Reglement werden aufgehoben:

1. Die Ordnung betreffend die Einrichtung von Prüfungen für Kandidaten des Lehramts auf der obern und mittlern Stufe des Unterrichts vom 9. Mai 1913 (mit Abänderungen vom 9. Februar 1914).
2. Das Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts vom 19. Mai 1913.

§ 50. Dieses Reglement wird mit sofortiger Wirksamkeit vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren provisorisch in Kraft gesetzt.

7. Verordnung betreffend Festsetzung der Gebühren und Entschädigungen bei den kantonalen Lehrerprüfungen. (Vom 11. Juni 1927.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt, auf Grund von § 27 des Lehrerbildungsgesetzes vom 16. März 1922, beschließt was folgt:

§ 1. Bei den Prüfungen für Kandidaten des Lehramts werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für eine Prüfung von Fachlehrerinnen (Kindergärtnerinnen, Arbeitslehrerinnen, Koch- und Haushaltungslehrerinnen) Fr. 30.—

- | | |
|--|----------|
| 2. Für eine Prüfung von Primarlehrern und Primarlehrerinnen | Fr. 30.— |
| 3. Bei den Prüfungen von Mittel- und Oberlehrern und von Fachlehrern | |
| a) für eine Gesamtprüfung | „ 75.— |
| b) für eine vollständige Fachprüfung | „ 50.— |
| c) für eine pädagogische Prüfung oder eine Prüfung in einem einzelnen Fach | „ 25.— |
| d) für eine Ergänzungsprüfung in einem einzelnen Fach (abschließende Prüfungen des Deutschkurses und der Wahlfachkurse | „ —.— |

§ 2. Bei Wiederholung einer Prüfung hat der Kandidat in der Regel nur die halbe Gebühr zu entrichten. Bei freiwilligen Nachprüfungen und in besonderen, hier nicht vorgesehenen Fällen setzt der Prüfungsausschuß die Höhe der zu entrichtenden Gebühr fest. Auf begründetes schriftliches Gesuch eines Kandidaten hin kann der Prüfungsausschuß die Prüfungsgebühr herabsetzen oder erlassen.

§ 3. Die Prüfungsgebühren sind vor dem in der amtlichen Bekanntmachung festgesetzten Beginn der Prüfungen beim Sekretär des Prüfungsausschusses gegen Quittung einzuzahlen. Dieser überweist die Gelder dem Postcheckkonto des Erziehungsdepartements.

§ 4. Nach Abschluß der Prüfungen stellt der Sekretär des Ausschusses dem Erziehungsdepartement für ihre Durchführung nach Maßgabe der folgenden Paragraphen Rechnung.

§ 5. Lehrkräfte, die am Lehrerseminar oder an oberen Fachschulen mit der Durchführung von Kursen zur Lehrerbildung beauftragt und dafür vom Staat besoldet sind, erhalten bei der Abnahme der diese Kurse abschließenden Prüfungen keine besonderen Entschädigungen als Examinatoren.

§ 6. Die übrigen Examinatoren erhalten folgende Entschädigungen:

1. Bei einer schriftlichen oder praktischen Prüfung von wenigstens einstündiger Dauer Fr. 5.—, von zweistündiger Dauer Fr. 10.—, von mehr als zweistündiger Dauer Fr. 15.— pro Kandidat.
2. Bei mündlichen Prüfungen Fr. 10.— für jede Prüfungsstunde, Fr. 15.— für 1½ Stunden.

§ 7. Bei der Durchführung von Probelektionen erhalten alle Examinatoren eine Entschädigung von Fr. 5.— für jede Prüfungseinheit des Prüfungsplans (1 Kandidat oder mehrere Kandidaten zusammen während 1—4 Stunden).

§ 8. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten als Experten bei mündlichen oder praktischen Prüfungen eine Entschädigung von Fr. 5.— pro Stunde Präsenzzeit, bis zum Maximalbetrag von Fr. 50.— für jede Frühjahrs- oder Herbstprüfung. Der Seminar- direktor bezieht als Experte keine Entschädigung.

§ 9. Die Sekretäre der Prüfungsausschüsse erhalten für die Besorgung der organisatorischen Arbeiten folgende Entschädigungen:

bei einer Vollprüfung: Fr. 5.— pro Kandidat,

bei einer Teilprüfung: Fr. 3.— pro Kandidat.

§ 10. Reichen die Gebühreneinnahmen zur Deckung der Kosten der Prüfung nicht aus, so wird der fehlende Betrag vom Staate gedeckt.

§ 11. Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt sofort in Kraft und Wirksamkeit.

8. Lehrerbesoldungsgesetz. (Vom 13. November 1919, mit den Abänderungen vom 25. November 1926.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt erläßt auf den Antrag des Regierungsrates folgendes Gesetz über die Besoldungen der Lehrer an den öffentlichen Schulen (untere, mittlere und obere Schulen, Allgemeine Gewerbeschule, Frauenarbeitsschule und Kleinkinderanstalten):

§ 1. Wo in diesem Gesetze von Lehrern die Rede ist, sind darunter Lehrer und Lehrerinnen verstanden.

§ 2. Zu den Primarschulen zählen auch die über die vierte Klasse hinaus geführten Förderklassen. Es gelten für die Besoldungsansätze als Mittelschulen: die Sekundarschule mit ihren Fortbildungsklassen, das untere Gymnasium, die untere Realschule und die untere Töchterschule; als obere Schulen: das obere Gymnasium, die obere Realschule und die obere Töchterschule.

§ 3.¹⁾ Die Besoldungen der festangestellten Lehrer an den untern, mittlern und obern Schulen, an der Allgemeinen Gewerbeschule, an der Frauenarbeitsschule und an den Kleinkinderanstalten werden als Jahresbesoldungen nach folgender Übersicht berechnet und monatlich ausbezahlt:

¹⁾ In der Fassung des Gesetzes betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Baselstadt vom 25. November 1926 (§ 94).

Es beträgt		bei einer wöchent- lichen Pflicht- stunden- zahl von	Das Maximum wird erreicht in Jahren	Die Stei- gerung beträgt jährlich Fr.
für	das Minimum Maximum Fr.			
I. Lehrer an:				
1. Primarschulen	6,200 — 9,000	30—32	16	175. —
2. Mittelschulen	7,200—10,200	26—30	16	185. —
3. Obern Schulen	8,400—11,600	20—28	18	180. —
Klassen- und Fachlehrerinnen an:				
1. Primarschulen	5,000— 7,250	25—28	15	150. —
2. Mittelschulen	5,600— 8,100	24—27	15	165. —
3. Obern Schulen	6,300— 9,000	20—26	15	180. —
Arbeitslehrerinnen an allen drei Schulstufen				
	4,000— 6,200	24—28	15	150. —
Die Besoldungen der festangestellten Koch- und Haushal- tungslehrerinnen werden nach der Zahl der erteilten Kurse und nach folgenden Bestimmungen berechnet:				
Koch- und Haushaltungslehrerinnen:				
Für einen Kochkurs	900— 1,250	5	15	23. —
Kleinkinderlehrerinnen	3,600— 5,400	—	15	120. —
II. Allgemeine Gewerbeschule, Lehrer:				
1. Elementarer Fachunterricht, Zeichnen, schulkundlicher Un- terricht	7,600—10,600	26—30	16	185. —
2. Höherer Unterricht	8,000—11,200	22—28	18	180. —
3. Höherer Unterricht mit Tages- klassen	8,400—11,600	22—28	18	180. —
4. Handwerker mit zeichneri- schem Unterricht und gleich- zeitiger Werkstattleiter	7,200—10,200	32—40	16	185. —
5. Handwerker mit praktischem Unterricht	7,200—10,200	44—48	16	185. —
6. Werkstattmeister	5,800— 8,800	44—48	16	185. —
III. Frauenarbeitsschule, Lehrerinnen:				
1. Unterricht im Glätten	4,200— 6,400	26—28	15	150. —
2. Unterricht im Weißnähen, Flicken, Stricken, Häkeln, Kochen I	5,000— 7,250	26—28	15	150. —
3. Unterricht in gewerblichen Kunsthändern, Kleidermachen, Kochen II und schulkundlichen Fächern	5,600— 8,100	24—28	15	165. —

Für die Lehrer der Frauenarbeitsschule gelten die entspre-
chenden Besoldungsansätze der Lehrer an der Allgemeinen Ge-

werbeschule und für die Lehrerinnen an der Allgemeinen Gewerbeschule die entsprechenden Besoldungsansätze der Lehrerinnen an der Frauenarbeitsschule.

§ 4.¹⁾ Für festangestellte Lehrer, die gleichzeitig an Mittelschulen und obernen Schulen unterrichten, wird die Besoldung nach der an der obernen Schule erteilten Stundenzahl und nach folgenden Ansätzen berechnet:

Bei einer an der obernen Schule erteilten Wochenstundenzahl von	beträgt das Minimum-Maximum Fr.	Die Gesamtzahl der Pflichtstunden wöchentlich	Das Maximum wird erreicht in Jahren	Die Steigerung beträgt jährlich
für Lehrer:				
a) 1—10	8,000—10,800	22—30	16	175.—
b) 11—20	8,200—11,200	22—28	18	170.—
c) 21 und mehr . . .	8,400—11,600	21—28	18	180.—
für Lehrerinnen:				
a) 1—10	5,800— 8,500	22—27	15	180.—
b) 11—20	6,100— 8,800	22—26	15	180.—
c) 21 und mehr . . .	6,300— 9,000	22—26	15	180.—

Für festangestellte Lehrer, die an obernen Schulen ausschließlich oder vorwiegend in Fächern unterrichten, für die sie keiner höheren wissenschaftlichen Ausbildung bedürfen, wie Schreiben, Singen, Turnen, Stenographie, elementares Zeichnen u. s. w. werden die Besoldungsansätze durch die Vollziehungsverordnung bestimmt. Sie sollen jedenfalls die Ansätze der Mittelschullehrer übersteigen.

§ 5. Die Besoldung festangestellter Lehrer, die, ohne nach § 15 dieses Gesetzes entlastet zu sein, die Pflichtstundenzahl nicht erteilen, wird vom Erziehungsrate auf Antrag der zuständigen Inspektion nach der erteilten Stundenzahl und nach der Art der Unterrichtsfächer festgesetzt. Sie darf nicht höher sein als die Besoldung von Lehrern, die unter gleichen Verhältnissen die Pflichtstundenzahl erteilen.

§ 6. Die Besoldung festangestellter Lehrer, die gleichzeitig an verschiedenen Schulen der gleichen Stufe unterrichten, ist so zu berechnen, wie wenn der Lehrer an einer einzigen Schule unterrichten würde.

Die Besoldung festangestellter Lehrer, die gleichzeitig an Schulen verschiedener Stufe unterrichten, wird mit Ausnahme der in § 4 genannten Fälle nach der an jeder Schulstufe erteilten

¹⁾ In der Fassung des Gesetzes betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Baselstadt vom 25. November 1926 (§ 94).

Stundenzahl und den für diese Stufe geltenden Ansätzen berechnet.

Die Besoldung festangestellter Lehrer und Lehrerinnen, die an derselben Schule in verschiedenen honorierten Kategorien Unterricht erteilen, wird nach der Zahl der in jeder Kategorie erteilten Stunden oder Kurse berechnet.

§ 7. Die Besoldungen der festangestellten Lehrer werden innerhalb der gesetzlichen Schranken auf den Vorschlag der Inspektionen durch den Erziehungsrat bestimmt. Hierbei gelten folgende Grundsätze:

- a) Bei der festen Anstellung erhalten sie — vorbehaltlich der Anrechnung von Dienstjahren — die für ihre Stufe vorgesehene Minimalbesoldung.
- b) Werden ihnen Dienstjahre angerechnet, so erhalten sie den der Zahl ihrer angerechneten Dienstjahre entsprechenden Ansatz.
- c) Die Besoldungserhöhungen treten alle Jahre auf den 1. Januar ein, so daß der Höchstgehalt in 14 Jahren für jede Stufe erreicht wird.
- d) Bei der Berechnung der Dienstzeit werden Bruchteile von weniger als einem halben Jahre nicht berücksichtigt; Bruchteile von einem halben Jahr und mehr werden als ganzes Dienstjahr berechnet.
- e) Der Regierungsrat kann auf den Bericht der zuständigen Inspektion und auf Antrag des Erziehungsrates zur Gewinnung ausgezeichnete Lehrkräfte eine höhere als die dem Dienstalter entsprechende Besoldung bewilligen.
- f) Bei Neuanstellungen kann der Erziehungsrat von sich aus in dringenden Fällen die Dienstaltersbesoldungen bis um einen Zehntel erhöhen.

§ 8. Bei nachlässiger Amtsführung, Pflichtverletzung und anstößigem Lebenswandel eines Lehrers kann der Erziehungsrat, sofern gelindere Disziplinarmaßnahmen erschöpft sind, dessen Besoldung auf den Antrag der zuständigen Inspektion und nach Anhörung des Betroffenen herabsetzen oder die Erhöhung einstellen, beides auf die Dauer von höchstens zwei Jahren.

Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 77, Abs. 2 und 3, des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880.

Dem Betroffenen steht innert 14 Tagen nach erhaltenem Bescheid der Rekurs an den Regierungsrat offen.

Der Rekurs ist schriftlich einzureichen. Er hat aufschiebende Wirkung, wenn der Regierungsrat nichts anderes verfügt.

Der Regierungsrat überweist die Vorprüfung der Disziplinarmaßregeln, die auf dem Rekurswege oder nach § 77, Abs. 2 und 3, des Schulgesetzes an ihn gelangen, der von ihm nach § 10 des Gesetzes betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldung der Beamten u. s. w. vom 8. Juli 1901¹⁾ gewählten Disziplinarkommission. Diese hat den Rekurrenten, wenn möglich, einzuvernehmen und alles zur Untersuchung Dienliche vorzukehren. Zu diesem Zwecke stehen ihr die Untersuchungsbefugnisse eines Untersuchungsrichters zu. Sie unterbreitet dem Regierungsrat Bericht und Antrag.

Der Entscheid des Regierungsrates ist endgültig.

§ 9. 1. Bei der festen Anstellung sind für die Berechnung der Besoldung Dienstjahre in fester Stellung in folgenden Fällen anzurechnen:

- a) Dienstjahre an einer anderen hiesigen staatlichen Schule oder Erziehungsanstalt gleicher oder höherer Stufe: in voller Zahl;
- b) an einer andern hiesigen staatlichen oder privaten Schule oder Erziehungsanstalt nicht gleich hoher Stufe: zur Hälfte, unter Umständen in voller Zahl;
- c) an einer auswärtigen staatlichen oder vom Staate unterstützten Schule oder Erziehungsanstalt: zur Hälfte.

2. Ferner können provisorische Anstellung von längerer Dauer, sowie Studienzeit oder Praxis, die für den Unterricht von besonderem Vorteil sind, sowie Tätigkeit an auswärtigen Privatschulen angemessen berücksichtigt werden.

Über die Anrechnung von Dienstjahren entscheidet der Erziehungsrat auf den Antrag der zuständigen Inspektion endgültig.

Für die Pensionierung gilt die Zahl der in fester Stellung im Dienste des Kantons Baselstadt verbrachten und die Zahl der bei der Anstellung angerechneten Dienstjahre.

§ 10. Die Besoldungen der nicht festangestellten Lehrer werden von der zuständigen Inspektion festgesetzt. Der Regierungsrat kann hiefür in der Vollziehungsverordnung die näheren Grundsätze aufstellen. Sofern die Besoldung die untere Grenze des Besoldungsansatzes der betreffenden Lehrstufe übersteigt, ist die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

§ 11. Die Stundenzahl der festangestellten Lehrer wird von der zuständigen Inspektion festgesetzt. Dabei ist auf das Alter der Lehrkraft, ihre Leistungsfähigkeit, auf die Art der erteilten Fächer und die damit verbundenen häuslichen Vorbereitungen und Korrekturen angemessen Rücksicht zu nehmen.

¹⁾ Siehe jetzt § 14 des Beamtengesetzes vom 25. November 1926.

Vom 45. Altersjahr an kann die Pflichtstundenzahl unter das gesetzliche Maximum angesetzt werden. Die näheren Vorschriften über die Herabsetzung der Pflichtstundenzahl werden durch die Vollziehungsverordnung aufgestellt.

Bei Anständen zwischen Inspektion und Lehrer entscheidet der Vorsteher des Erziehungsdepartements nach Anhörung beider Teile. Gegen dessen Entscheid kann der Betroffene innert 7 Tagen an den Erziehungsrat rekurrieren. Dessen Entscheid ist endgültig.

§ 12. Die Stundenzahl der nicht festangestellten Lehrer wird durch die zu ihrer Anstellung zuständige Behörde festgesetzt.

§ 13. Werden festangestellte Lehrer an mehr als einer staatlichen Schule gleicher Stufe beschäftigt, so muß die Gesamtstundenzahl innert der Grenzen bleiben, die für die betreffende Stufe für eine feste Anstellung vorgesehen sind. Handelt es sich um Anstalten verschiedener Stufen, so gilt als Pflichtstundenzahl ein vom Erziehungsrat festzusetzendes Mittel der für diese Stufen geltenden Pflichtstundenzahlen.

Die nebenamtliche Tätigkeit an Berufsschulen fällt hier nicht in Betracht.

§ 14. Ausnahmsweise können einem Lehrer bis höchstens drei, einer Lehrerin bis höchstens zwei Überstunden übertragen werden. Doch ist niemand verpflichtet, Überstunden für einen längern zusammenhängenden Zeitraum, als den Rest eines Schuljahres und das darauffolgende Schuljahr, zu übernehmen. Die Pflicht zur Übernahme solcher Stunden ruht nachher jeweilen während mindestens eines Schuljahres. Der Erziehungsrat setzt für solche Überstunden besondere Entschädigungen fest.

§ 15. Der Regierungsrat kann auf den Bericht der zuständigen Inspektion und des Schularztes und auf Antrag des Erziehungsrates für ältere festangestellte Lehrer, sofern sie keinem Nebenverdienst obliegen, aus Rücksicht auf ihre Gesundheit oder Leistungsfähigkeit die untere Grenze der Pflichtstundenzahl bis um 10 Stunden herabsetzen und ihnen den Fortgenuß der bisherigen Besoldung ganz oder teilweise bewilligen.

Wenn es das Interesse der Schule erheischt, kann der Regierungsrat auf den Bericht der zuständigen Inspektion und, wenn nötig, des Schularztes und auf den Antrag des Erziehungsrates ausnahmsweise auch jüngere Lehrer aus Gesundheitsrücksichten in gleicher Weise entlasten. Der Betreffende ist vorher anzuhören.

Der Regierungsrat kann nötigenfalls auch Lehrer, denen er einen Lehrauftrag an der Universität erteilt hat, bis um 6 Stunden in gleicher Weise entlasten.

§ 16. Die Lehrer haben, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ihre Arbeitszeit ausschließlich ihrem Amte zu widmen und dürfen keinen Nebenberuf treiben. Es ist

ihnen untersagt, Arbeiten für Private auszuführen oder sich an Geschäften oder Unternehmungen zu beteiligen oder andern Unterricht zu erteilen, wenn dadurch ihre Dienstzeit in Anspruch genommen oder ihre Leistungsfähigkeit für ihr Amt geschädigt wird, oder wenn diese Tätigkeit sich sonstwie mit ihren Dienstpflichten nicht verträgt.

§ 17¹⁾ Die Schulvorsteher erhalten folgende Besoldungen:

	Fr.	Max. in Jahren	Jährl. Erh.
1. Die Direktoren der obern und mittlern Schulen, die Inspektoren der Primarschulen, der Direktor bzw. die Direktorin der Frauenarbeitschule	9,400—12,800	18	190.—
2. Die Inspektorin der Kleinkinderanstalten	6,500— 9,300	15	180.—
3. Der Direktor der Allgemeinen Gewerbeschule, wenn ihm die Schule allein unterstellt wird . .	9,400—13,200	14	270.—
wenn ihm auch die Leitung des Gewerbemuseums übertragen wird	11,000—15,000	14	290.—

Die Besoldungen werden vom Erziehungsrat auf den Antrag der zuständigen Inspektion oder Kommission festgelegt und unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. § 7, lit. e und f, dieses Gesetzes gelten auch für die Schulvorsteher.

Über die Anrechnung von Dienstjahren entscheidet der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates. Jedenfalls sind die in fester Stellung im Basler Schuldienst verbrachten Dienstjahre für die Pensionierung voll anzurechnen.

Die Schulvorsteher können verpflichtet werden, an der von ihnen geleiteten Schule bis zu vier Stunden wöchentlich unentgeltlich Unterricht zu erteilen.

Der Inspektor der Schule in den Landgemeinden und die Konrektoren erhalten eine vom Erziehungsrat festzusetzende angemessene Besoldung.

§ 18. Primarlehrer, die Hilfsklassen, Förderklassen vom fünften bis achten Schuljahr oder die sogenannten B-Klassen führen, sowie die Abteilungsvorsteher der Allgemeinen Gewerbeschule und die Abteilungsvorsteherinnen der Frauenarbeitsschule können eine vom Erziehungsrat festzusetzende besondere Entschädigung oder eine entsprechende Stundenreduktion erhalten. Die Führung von Strafklassen und Eliteklassen ist in die Pflichtstundenzahl der Lehrer einzubeziehen.

¹⁾ In der Fassung des Gesetzes betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Baselstadt vom 25. November 1926 (§ 94).

Die Übernahme besonderer Leistungen neben der üblichen Pflichtstundenzahl, wie Stellvertretung der Schulvorsteher, Materialverwaltung, Ordnen von Stundenplänen u. s. w. wird in der Regel nicht vergütet. In ganz besondern Fällen kann vom Erziehungsrat eine Entschädigung gewährt werden.

Es soll darnach getrachtet werden, dergleichen Leistungen Lehrern zu übertragen, die nicht das Maximum der Pflichtstundenzahl erteilen.

Die Lehrer an Primar- und Sekundarschulen können verpflichtet werden, bis zu ihrem 40. Lebensjahre gegen die übliche Entschädigung Horte zu führen, Spielabende und Ferienkolonien zu leiten.

§ 19. Die in den §§ 14 und 18 dieses Gesetzes genannten Entschädigungen werden bei der Festsetzung der Pension nicht angerechnet.

§ 20. Für den Genuß der vorhandenen Rektor- und Lehrerwohnungen wird ein Mietzins berechnet, der auf Antrag des Erziehungsdepartements vom Regierungsrat festgesetzt wird.

§ 21. Der Regierungsrat erläßt auf den Vorschlag des Erziehungsrates die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendige Vollziehungsverordnung. Der Erziehungsrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes oder der Vollziehungsverordnung notwendigen Ordnungen und Reglemente. Die Ordnungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 22. Durch dieses Gesetz werden alle mit ihm im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

1. *Im Schulgesetz vom 21. Juni 1880 die §§ 82, 87 bis 100, in § 68, Absatz 4, die Worte „bestimmt die Besoldungen und bewilligt die Besoldungserhöhungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen“, und in § 102 die Worte „einschließlich der Alterszulage“.*

2. *Das Lehrerbesoldungsgesetz vom 16. April 1914.*

3. *Im Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel vom 9. April 1908, 10. Juni 1914 die §§ 42, 44—49.*

§ 39, Fassung vom 10. Juni 1914, Absatz 2, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Hinsichtlich der Besoldungsverhältnisse des Direktors gilt § 17 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919. Wird dem Direktor auch die Leitung des Gewerbemuseums übertragen, so kann ihm ein Adjunkt beigegeben werden.“

§ 40, Fassung vom 10. Juni 1914, der durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

„Hinsichtlich der Wahl und der Besoldungen, sowie der übrigen Dienstverhältnisse der Lehrer gelten die Bestim-

mungen des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 (Abschnitt VII) und des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919.“

§ 41, der durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

„Für die Beaufsichtigung der außerhalb des Hauptgebäudes untergebrachten Kurse und zur Unterstützung des Direktors können Lehrer als Abteilungsvorsteher ernannt werden. Ihre Wahl unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates.“

§ 43, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Die Kommission kann an Hilfslehrer oder Hilfslehrerinnen vorübergehend einzelne Kurse übertragen.“

§ 50, Absatz 3, der durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

„Zur Besprechung der Fragen des Unterrichtsplanes versammelt der Direktor oder der zuständige Abteilungsvorsteher die betreffenden Lehrer und Hilfslehrer zu Fachkonferenzen.“

4. *Im Gesetz betreffend das Gewerbemuseum vom 10. Juni 1914*

§ 6, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Die Kommission kann ihm mit Zustimmung des Erziehungsrates und des Regierungsrates die Direktion der Allgemeinen Gewerbeschule, sowie die Erteilung von Unterricht an dieser Schule übertragen.

Für die Besoldung des Direktors gilt § 17 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919. Wird ihm auch die Direktion der Allgemeinen Gewerbeschule übertragen, so kann ihm ein Adjunkt beigegeben werden.“

5. *Im Gesetz betreffend die Errichtung einer Frauenarbeitschule vom 11. Oktober 1894 § 8, Fassung vom 26. November 1903,*
der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Schule liegt einem Direktor ob, dem ein Sekretär oder eine Sekretärin beigegeben werden kann.

Zur Unterstützung des Direktors können von der Inspektion Lehrer oder Lehrerinnen zu Abteilungsvorstehern ernannt werden. Ihre Wahl unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates.“

§ 9, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Die Kommission kann an Hilfslehrer oder Hilfslehrerinnen vorübergehend einzelne Kurse übertragen.“

§ 10, Fassung vom 9. März 1916, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Hinsichtlich der Wahl und der Besoldungen des Direktors und des Lehrpersonals, sowie der übrigen Dienstverhältnisse

gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 (Abschnitt VII) und des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919.

§ 11, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Alle an der Schule angestellten Lehrer und Lehrerinnen, Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen bilden unter dem Vorsitz des Direktors die allgemeine Lehrerkonferenz. Sie wird vom Direktor einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn zwei Drittel des Lehrpersonals es verlangen. Die Lehrerkonferenz ordnet die ihr übertragenen Schulangelegenheiten, begutachtet die ihr von der Inspektion überwiesenen Fragen und hat das Recht, bei ihr Anträge zu stellen.

Zur Besprechung der Fragen des Unterrichtsplanes versammelt der Direktor oder der Abteilungsvorsteher die betreffenden Lehrer und Lehrerinnen, Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen zu Fachkonferenzen.

Der Direktor hat der Inspektion von den Beschlüssen der Konferenzen Kenntnis zu geben und ihr die bezüglichen Konferenzprotokolle vorzulegen, wenn dies von der Konferenz beschlossen worden ist.“

6. *Im Gesetz betreffend Kleinkinderanstalten vom 18. April 1895*

§ 7, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Die unmittelbare Leitung der Kleinkinderanstalten liegt einer Inspektorin ob.“

§ 8, Abs. 2, und § 9, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Hinsichtlich der Wahl und der Besoldung der Inspektorin und der Lehrerinnen, sowie hinsichtlich der übrigen Dienstverhältnisse gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 (Abschnitt VII) und des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919.

Der Inspektorin können erforderlichenfalls Hilfskräfte der 1. bis 3. Besoldungsklasse beigeordnet werden. Diese werden auf den Bericht der Kommission vom Erziehungsdepartement gewählt und unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates in die Besoldungsklassen eingereiht; sie stehen unter dem Gesetz betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Baselstadt vom 8. Juli 1909 / 19. Dezember 1912.“

7. *Der Großratsbeschluß betreffend Erhöhung der Besoldungen des Lehrpersonals der Allgemeinen Gewerbeschule, der Frauenarbeitsschule und der Kleinkinderanstalten vom 7. Februar 1918.*

9. Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. November 1919. (Vom 6. Januar 1920, mit den Abänderungen vom 2. April 1927.)

Der Regierungsrat, in Ausführung von § 21 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919, erläßt folgende Vollziehungsverordnung:

§ 1. Wo in dieser Verordnung von Lehrern die Rede ist, sind darunter Lehrer und Lehrerinnen verstanden.

§ 2.¹⁾ Die Besoldungen der festangestellten Lehrer werden nach folgender Übersicht berechnet und monatlich ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt in runden Beträgen; Reste werden mit der Dezemberbesoldung ausgerichtet. Teile eines Monats werden in der Regel nach der Zahl der geleisteten Dienstage berechnet, wobei Sonn- und Feiertage mitzuzählen sind. Die Tagesbesoldung wird aus der Monatsbesoldung auf der Grundlage von 30 resp. 31 Tagen berechnet. Besondere Entschädigungen und Überstunden werden in der Regel am Ende des Jahres oder am Ende des Schuljahres ausbezahlt.

a) Die Jahresbesoldung beträgt für:

Im Dienstjahr	Lehrer an			Fachlehrerinnen an		
	Primar- schulen	Mittel- schulen bei einer Pflichtstundenzahl von	Obern Schulen	Primar- schulen	Mittel- schulen	Obern Schulen
	30—32	26—30	20—28	25—28	24—27	20—26
1	6200	7200	8400	5000	5600	6300
2	6375	7385	8580	5150	5765	6480
3	6550	7570	8760	5300	5930	6660
4	6725	7755	8940	5450	6095	6840
5	6900	7940	9120	5600	6260	7020
6	7075	8125	9300	5750	6425	7200
7	7250	8310	9480	5900	6590	7380
8	7425	8495	9660	6050	6755	7560
9	7600	8680	9840	6200	6920	7740
10	7775	8865	10020	6350	7085	7920
11	7950	9050	10200	6500	7250	8100
12	8125	9235	10380	6650	7415	8280
13	8300	9420	10560	6800	7580	8460
14	8475	9605	10740	6950	7745	8640
15	8650	9790	10920	7100	7910	8820
16	8825	9975	11100	7250	8100	9000
17	9000	10200	11280			
18			11460			
19			11600			

¹⁾ In der Fassung des Beschlusses des Regierungsrates vom 2. April 1927 betreffend Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 6. Januar 1920 zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. November 1919.

Im Dienstjahr	Arbeits- lehrerinnen	Koch- und Haushal- tungslehrerinnen	Kinder- gärtnerinnen
	bei einer Pflichtstundenzahl von		—
	24—28	5 p. K.	
1	4000	900	3600
2	4150	923	3720
3	4300	946	3840
4	4450	969	3960
5	4600	992	4080
6	4750	1015	4200
7	4900	1038	4320
8	5050	1061	4440
9	5200	1084	4560
10	5350	1107	4680
11	5500	1130	4800
12	5650	1153	4920
13	5800	1176	5040
14	5950	1199	5160
15	6100	1222	5280
16	6200	1250	5400

b) Die Jahresbesoldung beträgt für:

Im Dienstjahr	Lehrer an der Allgemeinen Gewerbeschule		
	Elementarer Fachunter- richt, Zeichnen, schul- kundlicher Unterricht	Höherer Unterricht	Höherer Unter- richt mit Tagesklassen
	bei einer Pflichtstundenzahl von		22—28
	26—30	22—28	
1	7600	8000	8400
2	7785	8180	8580
3	7970	8360	8760
4	8155	8540	8940
5	8340	8720	9120
6	8525	8900	9300
7	8710	9080	9480
8	8895	9260	9660
9	9080	9440	9840
10	9265	9620	10020
11	9450	9800	10200
12	9635	9980	10380
13	9820	10160	10560
14	10005	10340	10740
15	10190	10520	10920
16	10375	10700	11100
17	10600	10880	11280
18		11060	11460
19		11200	11600

Im Dienstjahr	Handwerker		Werkmeister
	mit Zeichnungs- unterricht oder Werkstattleiter	mit praktischem Unterricht	
	bei einer Pflichtstundenzahl von		
	32—40	44—48	44—48
1	7200	7200	5800
2	7385	7385	5985
3	7570	7570	6170
4	7755	7755	6355
5	7940	7940	6540
6	8125	8125	6725
7	8310	8310	6910
8	8495	8495	7095
9	8680	8680	7280
10	8865	8865	7465
11	9050	9050	7650
12	9235	9235	7835
13	9420	9420	8020
14	9605	9605	8205
15	9790	9790	8390
16	9975	9975	8575
17	10200	10200	8800

c) Die Jahresbesoldung beträgt für:

Im Dienstjahr	Lehrerinnen an der Frauenarbeitsschule		
	Unterricht im Glätten	Unterricht in Weißnähen Flicken, Stricken, Häkeln, Kochen I	Unterricht in kunstge- werbl. Fächern, Kleider- machen, Kochen II, schulkundl. Unterricht
	bei einer Pflichtstundenzahl von		
	26—28	26—28	24—28
1	4200	5000	5600
2	4350	5150	5765
3	4500	5300	5930
4	4650	5450	6095
5	4800	5600	6260
6	4950	5750	6425
7	5100	5900	6590
8	5250	6050	6755
9	5400	6200	6920
10	5550	6350	7085
11	5700	6500	7250
12	5850	6650	7415
13	6000	6800	7580
14	6150	6950	7745
15	6300	7100	7910
16	6400	7250	8100

d) Die Jahresbesoldung betragt fur:

Lehrer, die gleichzeitig an Mittelschulen und an obern Schulen unterrichten und zwar
 . . . Stunden an der obern Schule

Im Dienstjahr	1—10	11—20	21 u. mehr
1	8000	8200	8400
2	8175	8370	8580
3	8350	8540	8760
4	8525	8710	8940
5	8700	8880	9120
6	8875	9050	9300
7	9050	9220	9480
8	9225	9390	9660
9	9400	9560	9840
10	9575	9730	10020
11	9750	9900	10200
12	9925	10070	10380
13	10100	10240	10560
14	10275	10410	10740
15	10450	10580	10920
16	10625	10750	11100
17	10800	10920	11280
18		11090	11460
19		11200	11600

Pflichtstundenzahl

22—30

22—28

21—28

Lehrerinnen, die gleichzeitig an Mittelschulen und an obern Schulen unterrichten und zwar
 . . . Stunden an der obern Schule

	1—10	11—20	21 u. mehr
1	5800	6100	6300
2	5980	6280	6480
3	6160	6460	6660
4	6340	6640	6840
5	6520	6820	7020
6	6700	7000	7200
7	6880	7180	7380
8	7060	7360	7560
9	7240	7540	7740
10	7420	7720	7920
11	7600	7900	8100
12	7780	8080	8280
13	7960	8260	8460
14	8140	8440	8640
15	8320	8620	8820
16	8500	8800	9000

Pflichtstundenzahl

22—27

22—26

21—26

§ 3.¹⁾ a) Für Lehrer, die nur an obern Schulen unterrichten, und deren Pensum wenigstens zur Hälfte Unterricht in sogenannten Kunstfächern umfaßt, gelten folgende Besoldungen:

Für	Für Turnen, Schreiben, Zeichnen, Stenographie, Singen	
	Minimum	Maximum
Primarlehrer	7400	10400
Mittellehrer	7800	10800
Primarlehrerinnen	5600	8300
Mittellehrerinnen	5800	8500
Pflichtstundenzahl	22—30	

b) Für Lehrer, die gleichzeitig an Mittelschulen und an obern Schulen unterrichten und zwar an diesen in sogenannten Kunstfächern, gelten folgende Besoldungen:

Für	Unterricht an obern Schulen		
	1—10	11—20	21 u. mehr
Lehrer	7400—10400	7800—10800	8200—11200
Lehrerinnen	5600—8300	5800—8500	6100—8800
Pflichtstundenzahl: Lehrer	22—30; Lehrerinnen 22—27.		

Das Aufsteigen erfolgt nach den Bestimmungen des Lehrerbessoldungsgesetzes.

Die Besoldung wird vom Erziehungsrate auf den Antrag der zuständigen Inspektion festgesetzt. Hierbei ist auf die Vorbildung des Lehrers und die Notwendigkeit häuslicher Vorbereitung für den Unterricht Rücksicht zu nehmen.

§ 4.¹⁾ Die Ansätze für die Jahresstunde für Lehrer, die weniger als die Pflichtstundenzahl erteilen, betragen für

Im Dienstjahr	Lehrer an		
	Primarschulen	Mittelschulen	Oberschulen
1	200	257	350
2	206	264	357
3	212	271	364
4	218	278	371
5	224	285	378
6	230	292	385
7	236	299	392
8	242	306	399
9	248	313	406
10	254	320	413
11	260	327	420

¹⁾ In der Fassung des Beschlusses des Regierungsrates vom 2. April 1927 betreffend Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 6. Januar 1920 zum Lehrerbessoldungsgesetz vom 13. November 1919.

Im Dienstjahr	Lehrer an			Oberschulen
	Primarschulen	Mittelschulen		
12	266	334		427
13	272	341		434
14	278	348		441
15	284	355		448
16	290	362		455
17	297	370		462
18				469
19				478

Im Dienstjahr	Lehrerinnen an			
	Primarschulen	Mittelschulen	Oberschulen	Arbeitslehrerinnen
1	190	220	270	155
2	196	227	278	161
3	202	234	286	167
4	208	241	294	173
5	214	248	302	179
6	220	255	310	185
7	226	262	318	191
8	232	269	326	197
9	238	276	334	203
10	244	283	342	209
11	250	290	350	215
12	256	298	359	221
13	263	306	368	227
14	270	314	377	233
15	277	322	386	240
16	284	330	395	247

Im Dienstjahr	Lehrer an der Allgemeinen Gewerbeschule		
	Elementarer Fachunterricht, Zeichnen, schulkundlicher Unterricht	Höherer Unterricht	Höherer Unterricht mit Tagesklassen
1	269	320	334
2	276	327	341
3	283	334	348
4	290	341	355
5	297	348	362
6	304	355	369
7	311	362	376
8	318	369	383
9	325	376	390
10	332	383	397
11	339	390	404
12	346	397	411
13	353	404	418
14	360	412	425

Lehrer an der Allgemeinen Gewerbeschule

Im Dienstjahr	Elementarer Fachunterricht, Zeichnen, schulkundlicher Unterricht	Höherer Unterricht	Höherer Unterricht mit Tagesklassen
15	367	420	432
16	374	428	439
17	382	436	446
18		444	454
19		452	462

Im Dienstjahr	Handwerker mit Zeichnungsunterricht oder Werkstattleiter	mit praktischem Unterricht
1	247	231
2	253	237
3	259	243
4	265	249
5	271	255
6	277	261
7	283	267
8	289	273
9	295	279
10	301	285
11	307	291
12	313	297
13	319	303
14	325	309
15	331	315
16	337	321
17	344	328

Lehrerinnen an der Frauenarbeitsschule

Im Dienstjahr	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
1	155	185	215
2	160	190	221
3	165	195	227
4	170	200	233
5	175	205	239
6	180	210	245
7	185	215	251
8	190	220	257
9	195	225	263
10	200	230	270
11	205	235	277
12	210	240	284
13	215	246	291
14	220	252	298
15	226	258	305
16	232	264	312

§ 5. Die Verrechnung der Besoldung festangestellter Lehrer, die gleichzeitig an verschiedenen Schulen unterrichten, auf die einzelnen Schulen wird vom Erziehungsdepartement vorgenommen.

Die Besoldung von Arbeitslehrerinnen, die zugleich Unterricht in Kunstfächern erteilen, wird — sofern die Zahl der Kunstfachstunden 5 übersteigt — nach der Zahl der in jeder Unterrichtsgruppe erteilten Stunden berechnet.

§ 6. Bei der Anrechnung von Dienstjahren bei neuangestellten Lehrern ist von den zuständigen Behörden stets genau anzugeben, ob die angerechneten Dienstjahre nur für die Pensionierung oder auch für die Besoldungsansätze maßgebend sind. Außer dem Besoldungsansatz beim Eintritt ist auch der Zeitpunkt und der Betrag der nächsten Erhöhung anzugeben. Muß bei Neuanstellungen nach § 7 e und f des Lehrerbesoldungsgesetzes über das Maß der ordentlichen Besoldungsansätze hinausgegangen werden, so hat sich die zuständige Schulinspektion, ehe sie dem Anzustellenden endgültig die Besoldung mitteilt, mit dem Vorsteher des Erziehungsdepartements ins Benehmen zu setzen.

Wenn ein Lehrer an einer untern oder mittlern Schulstufe ganz oder zum Teil Unterricht an einer obern Schulstufe übernimmt, so soll er eine nach seinem Dienstalder und nach seiner Stundenzahl an der obern Schule bemessene Besoldungserhöhung erhalten. Diese soll in der Regel während des 1. und 2. Jahres des Übertritts die Hälfte des Unterschiedes zwischen der bisher bezogenen Besoldung und der Besoldung der obern Stufe betragen, die dem Dienstalder an der untern Stufe entspricht.

§ 7. Als gelindere Disziplinarittel gelten schriftliche Verwarnung oder Verweis durch den Schulvorsteher oder durch die Inspektion.

Vor Verhängung einer solchen Disziplinarmaßregel ist dem Angeschuldigten Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben. Die Disziplinarverfügungen sind schriftlich zu begründen.

Gegen solche Disziplinarverfügungen kann innert 14 Tagen schriftlich rekurriert werden und zwar gegen Verfügungen des Schulvorstehers an die Inspektion, gegen solche der Inspektion an den Erziehungsrat. Diese Rekursbehörden haben die untern Instanzen vorher anzuhören. Der Erziehungsrat entscheidet endgültig.

§ 8. Beim Eintritt in die Schulen des Kantons Baselstadt gelten für die Anrechnung von Dienstjahren als Schulen gleicher Stufe

mit der *Primarschule*:

die Primarklassen der freien Volksschule, sonstige Schulen, die der Erziehungsrat als gleichwertige Primarschulen anerkennt;

mit den *Mittelschulen*:

je nach der Art der Fächer die Schule des kaufmännischen Vereins, die entsprechende Abteilung der freien Volksschule;

mit den Schulen der *Oberstufe*:

je nach der Art der Fächer die Schule des kaufmännischen Vereins, die entsprechende Abteilung der freien Volksschule.

Die Zahl der anzurechnenden Dienstjahre ist bei der festen Anstellung zu bestimmen.

§ 9.¹⁾ a) Als nicht festangestellte Lehrer gelten:

1. Provisorisch nach § 80 des Schulgesetzes angestellte Lehrer.
2. Vikare mit festem Pensum, d. h. Vikare, die während wenigstens eines Jahres dasselbe Pensum durchführen.
3. Freie Vikare, d. h. Vikare ohne festes Pensum, die wöchentlich nicht dasselbe Pensum oder die es nicht während eines ganzen Jahres durchführen.
4. Die Hilfslehrer der Allgemeinen Gewerbeschule und die Hilfslehrerinnen der Frauenarbeitsschule.

b) Es betragen die Besoldungen, sofern die übliche Zahl von Stunden erteilt wird:

1. Der provisorisch angestellten Lehrer und Lehrerinnen Fr. 200.— weniger als das Minimum der Besoldung für festangestellte Lehrer und Lehrerinnen. Die Besoldung wird monatlich ausgerichtet.
2. Der Vikare und Vikarinnen mit festem Pensum Fr. 400.— weniger als das Minimum der Besoldung für festangestellte Lehrer. Die Besoldung wird monatlich ausgerichtet; die Ferien werden bezahlt.
3. Die Besoldung der provisorisch angestellten Lehrer und der Vikare mit festem Pensum, die weniger als die übliche Stundenzahl erteilen, wird nach der Zahl der erteilten Stunden berechnet und zwar nach folgenden Ansätzen:

		Vikare mit festem Pensum Fr.	Provisorisch angestellte Lehrer Fr.
Primarschulstufe,	Lehrer	180.—	190.—
	Lehrerinnen	165.—	170.—
Mittelschulstufe,	Lehrer	220.—	230.—
	Lehrerinnen	190.—	200.—
Oberschulstufe,	Lehrer	275.—	285.—
	Lehrerinnen	225.—	235.—
Arbeitslehrerinnen		130.—	135.—
Koch- und Haushaltungslehrerinnen		165.—	170.—

¹⁾ In der Fassung des Beschlusses des Regierungsrates vom 2. April 1927 betreffend Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 6. Januar 1920 zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. November 1919.

		Vikare mit festem Pensum Fr.	Provisorisch angestellte Lehrer Fr.
Allgemeine Gewerbeschule, Lehrer	Stufe I	230.—	240.—
	Stufe II	265.—	275.—
	Stufe III	275.—	285.—
	Stufe IV	165.—	170.—
	Stufe V	140.—	145.—
	Stufe VI	115.—	120.—
Frauenarbeitsschule, Lehrerinnen	Stufe I	135.—	140.—
	Stufe II	165.—	170.—
	Stufe III	185.—	190.—

Bei der Anstellung von Hilfslehrern und Hilfslehrerinnen der Allgemeinen Gewerbeschule und der Frauenarbeitsschule wird jeweilen nach Einholung eines Berichtes der zuständigen Aufsichtsbehörde vom Erziehungsrat bestimmt, ob diese Lehrkräfte nach den in § 4 (Lehrer und Lehrerinnen der Allgemeinen Gewerbeschule und der Frauenarbeitsschule) oder in § 9 (provisorisch angestellte Lehrer) vorgesehenen Besoldungsansätzen zu besolden sind.

Werden Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen der Allgemeinen Gewerbeschule und der Frauenarbeitsschule definitiv angestellt, so erhalten sie ohne weiteres die in § 4 vorgesehenen Besoldungen.

4. Die freien Vikare erhalten die im Reglement für die zentrale Vikariatskasse vorgesehene Entschädigung. Diese Entschädigungen sind jeweilen spätestens am Ende des Monats auszurichten.

Die Verrechnung der Besoldungen der freien Vikare erfolgt zu Lasten des Besoldungskredites, sofern der zu vertretende Lehrer aus dem Amt ausgeschieden ist, andernfalls zu Lasten der zentralen Vikariatskasse oder des Kredites für Lehrstellvertretung.

§ 10¹⁾ Von der in Absatz 2 des § 11 des Lehrerbesoldungsgesetzes erteilten Ermächtigung, daß die Pflichtstundenzahl vom 45. Altersjahr an unter das gesetzliche Minimum angesetzt werden kann, wird erst vom 50. Altersjahr an Gebrauch gemacht. Vorbehalten bleiben die Bewilligung von Entlastungen nach den Bestimmungen des § 15 des Lehrerbesoldungsgesetzes und besondere Beschlüsse des Erziehungsrates oder des Regierungsrates. Vom 50. Altersjahr an kann die Höhe der Pflichtstundenzahl ohne Rücksicht auf die Art der Fächer wie folgt festgesetzt werden:

¹⁾ In der Fassung des Beschlusses des Regierungsrates vom 2. April 1927 betreffend Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 6. Januar 1920 zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. November 1919.

	Vom 50. bis 55. Alters- jahr	Vom 56. Al- tersjahr an
Für Lehrer an Primarschulen	31	30
an Mittelschulen	28	26
an Obern Schulen	24	20
Für Klassen- und Fachlehrerinnen		
an Primarschulen	26	25
an Mittelschulen	25	24
an Obern Schulen	23	20
Für Lehrer, die an mittlern u. obern Schulen, an letztern bis zu 10 Stunden unterrichten	26	22
an letztern über 10 Stunden unterrichten	25	21
Für Lehrerinnen, die an mittlern u. obern Schulen, an letztern bis zu 10 Stunden unterrichten	25	22
an letztern über 10 Stunden unterrichten	24	21
Für Lehrer an der Allgemeinen Gewerbeschule		
Gruppe 26—30	28	26
Gruppe 22—28	25	22
Gruppe 32—40	36	32
Für Lehrerinnen an der Frauenarbeitsschule		
Gruppe 26—28	27	26
Gruppe 24—28	26	24

Lehrer und Lehrerinnen, die hier nicht genannt sind, können vom Erziehungsrat auf den Antrag der zuständigen Schulinspektion in sinngemäßer Anwendung der obigen Bestimmungen oder in sonstiger zweckdienlicher Weise entlastet werden.

Hinsichtlich der Festsetzung der Stundenzahl der festgestellten Lehrer gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß den jüngern Lehrern mehr Stunden als den ältern, ferner Lehrern für Sprachen und andere wissenschaftliche Fächer weniger Stunden als Lehrern, die in sogenannten Kunstfächern unterrichten, zuzuteilen sind.

Lehrern, deren Unterricht mit Korrekturen oder Vorbereitungen von erheblichem Umfange verbunden ist, können bis zu fünf Stunden auf die Pflichtstunden angerechnet werden.

Die gewährten Entlastungen (Altersentlastungen und andere Entlastungen) müssen sich im Rahmen der Pflichtstundenzahlen bewegen. Das Minimum der Pflichtstundenzahl darf nicht unterschritten werden, sofern nicht durch Beschluß des Regierungsrates eine besondere Regelung getroffen worden ist.

Durch die hier festgesetzten Entlastungen werden die Bestimmungen über die Höhe der Besoldungen nicht berührt.

Die Zuteilung der Stunden hat auf schriftlichem Wege oder durch Auflegung des Stundenplanentwurfes rechtzeitig zu erfolgen, so daß dem Lehrer die Möglichkeit gegeben ist, vor dem Drucke des Pensums zu rekurrieren. Allfällige Einwendungen gegen das

zugeteilte Pensum sind zunächst dem Schulvorsteher innert zwei Tagen nach empfangener Zuteilung oder nach erfolgter Auflegung des Entwurfes schriftlich bekannt zu geben. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Lehrer innert drei Tagen schriftlich an den Vorsteher des Erziehungsdepartements rekurrieren.

Die Vernehmlassung der Inspektion hat schriftlich zu erfolgen.

§ 11. Die Stundenzahl der provisoirisch angestellten Lehrer und der Vikare mit festem Pensum wird auf Vorschlag des Schulvorstehers durch die zuständige Inspektion bestimmt. Sie soll nicht größer sein als das Maximum der Pflichtstundenzahl festangestellter Lehrer derjenigen Stufe, auf der der provisoirisch angestellte Lehrer oder der Vikar unterrichtet.

Die Stundenzahl der freien Vikare wird vom Schulvorsteher bestimmt.

§ 12. Für festangestellte Lehrer, die an verschiedenen Schulstufen unterrichten, gelten — vorbehältlich des § 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes — folgende Stundenzahlen:

bei gleichzeitigem Unterricht an	
Primar- und Mittelschulen	28—32 Stunden,
Primar- und Obern Schulen	26—30 Stunden.

§ 13. Überstunden werden einzeln nach Jahresstundenansätzen entschädigt. Diese werden in der Regel nach der Formel berechnet: Jahresbesoldung des Lehrers geteilt durch die Maximalpflichtstundenzahl der betreffenden Stufe.

Der Entscheid steht dem Erziehungsrat zu.

Eine Entschädigung für Überstunden wird nicht entrichtet, wenn einem Lehrer innerhalb eines Schuljahres nur zeitweise Überstunden zugewiesen werden, vorausgesetzt, daß der Durchschnitt der Wochen-Stundenzahl des betreffenden Schuljahres das gesetzliche Maximum nicht überschreitet.

§ 14. Die Entlastung eines Lehrers soll in der Regel auf den Beginn eines neuen Schuljahres eintreten; doch sind Begehren wenn möglich so einzureichen, daß im Budget das Erforderliche vorgesehen werden kann.

Läßt sich ein Lehrer weniger als die übliche Stundenzahl geben, um eine mit einem Einkommen verbundene Nebenbeschäftigung auszuüben, so kann ihm an der Besoldung ein angemessener Abzug gemacht werden, der vom Erziehungsrat bestimmt wird.

§ 15. Schulvorsteher und Inspektionen haben darüber zu wachen, daß die Lehrer keiner Nebenbeschäftigung obliegen, die sich mit der Dienstpflicht nicht verträgt, oder daß ihre Leistungsfähigkeit für ihr Amt nicht durch die Nebenbeschäftigung geschädigt wird.

Ist Anlaß zum Einschreiten vorhanden, so soll der Lehrer vorerst gewarnt werden. Bei fruchtloser Mahnung kann die Inspektion dem Lehrer die Nebenbeschäftigung ganz oder teilweise untersagen.

Gegen den Entscheid der Inspektion kann innert 14 Tagen schriftlich an den Erziehungsrat rekurriert werden. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

§ 16. Die Besoldung des Inspektors der Schulen in den Landgemeinden und der Konrektoren wird vom Erziehungsrat von Fall zu Fall festgesetzt und ist nach dem Umfange der Arbeit zu bemessen. Die Besoldung des Inspektors der Landschulen und der Konrektoren darf nicht höher sein als die Höchstbesoldung der Inspektoren und Rektoren.

§ 17. Bei Reduktion der Pflichtstundenzahl soll das gesetzliche Minimum nicht unterschritten werden.

§ 18. Über allfällige in dieser Vollziehungsverordnung nicht vorgesehene Fälle entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates.

§ 19.¹⁾ Durch diese Vollziehungsverordnung werden aufgehoben:

1. Die Vollziehungsverordnung vom 12. Dezember 1914 zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 16. April 1914.
2. Die Verordnung über die Einweisung der Lehrer in die neuen Besoldungen vom 12. Dezember 1914.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1919 in Kraft.

XIII. Kanton Baselland.

1. Fortbildungsschulen.

I. Reglement für die beruflichen Fortbildungsschulen. (Vom 21. Januar 1927.)

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft, in Ausführung der §§ 1—8 des Gesetzes betreffend die beruflichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 3. Dezember 1925, erläßt über die Organisation der beruflichen Fortbildungsschulen folgendes Reglement.

¹⁾ Die neuen Bestimmungen der §§ 2, 3, 4 und 9 treten laut dem Beschluß des Regierungsrates vom 2. April 1927 betreffend Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 6. Januar 1920 zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. November 1919 mit Rückwirkung auf 1. Januar 1926, diejenigen des § 10 auf den Beginn des Schuljahres 1928/29 in Wirksamkeit.